

Die Praxis der Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe

Die Praxis der Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe in acht Schweizer Kantonen

Christophe Roulin, Benedikt Hassler

Olten, September 2026

Die Studie wurde finanziell gefördert durch:



Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Société suisse d'utilité publique
Società svizzera di utilità pubblica
Societat svizra d'utilitat publica

EGS Ernst Göhner
Stiftung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Methodisches Vorgehen	5
2.1	Qualitative Vignettenstudie zur Rückerstattungspraxis	6
2.2	Quantitative Analyse der Rückerstattungspraxis	8
3	Ergebnisse aus dem Fallbeispiel «Andrea Hofer»	10
3.1	Die Berechnung der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen	10
3.2	Der Umgang mit Erbschaften	16
3.3	Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus dem BVG-Vermögen	20
4	Ergebnisse aus dem Fallbeispiel «Manfred Burkhalter»	22
4.1	Rückerstattungsforderungen aus Erwerbseinkommen	22
4.2	Vorgehen beim Überprüfen der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen	29
4.3	Dauer der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen beim Fallbeispiel Burkhalter	33
5	Ergebnisse der quantitativen Befragung zur Rückerstattungspraxis	37
5.1	Rückerstattungen bei Vermögensanfall aus Erbschaften	38
5.2	Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen	39
6	Diskussion der Rückerstattungspraxis in den Gemeinden	44
7	Literatur	50

1 Ausgangslage

Die Ziele der Sozialhilfe sind die Existenzsicherung, die Ermöglichung von wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Teilhabe sowie die Förderung der beruflichen und sozialen Integration (SKOS 2026: A.2.). Wenn die Notlage behoben ist und eine Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder den Leistungen einer anderen Sozialversicherung stattfindet, sind die bezogenen Sozialhilfeleistungen unter bestimmten Umständen rückerstattungspflichtig. Dabei können in der Sozialhilfepraxis drei Formen der Rückerstattung unterschieden werden. «(1) Rückerstattung aufgrund Bevorschussungen, (2) Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse und (3) Rückerstattung bei unrechtmässigem Leistungsbezug.» (Wizent 2018: 3) Nachfolgend stehen ausschliesslich die Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse im Fokus, weil diese sozialpolitisch umstritten sind.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) schreibt in ihren Richtlinien, dass rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen rückerstattet werden müssen, «wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt» (SKOS 2026: E.1.1.). Dies unterscheidet die Ausgestaltung der Grundsicherung in der Schweiz von anderen Ländern, in denen eine solche Rückerstattung von Leistungen der Grundsicherung nicht existiert. Die OECD hat bereits 1999 in einem Länderbericht die Rückerstattungspraxis als archaisch bezeichnet und betont, dass dies dazu führen könne, Sozialhilfe nicht als *Recht* zu betrachten (OECD 1999: 158). Wizent (2018) weist aus juristischer Perspektive auf Fehlanreize der Rückerstattungspraxis hin, insbesondere wenn Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen eingefordert werden.

Trotz der grundsätzlichen Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe ist unklar, wie häufig und unter welchen Bedingungen Rückerstattungen in den Kantonen und Gemeinden konkret eingefordert werden. In der Schweiz existieren 26 unterschiedliche kantonale Sozialhilfegesetze und der Vollzug liegt in der Mehrheit der Kantone in kommunaler Verantwortung (Coullery/Grob 2024; Gurny/Tecklenburg 2020: 217). Das SKOS-Monitoring hält fest, dass zwischen den Kantonen relevante Unterschiede hinsichtlich der Rückerstattung bestehen (SKOS 2025a). Einerseits auf Ebene der kantonalen Sozialhilfegesetze, andererseits hinsichtlich des kommunalen Vollzugs, wobei diese Unterschiede im Monitoring nicht detailliert ersichtlich werden. Es ist davon auszugehen, dass «neben den gesetzlichen Bestimmungen (...) die Unterschiedlichkeit auch in der tatsächlich angewandten Praxis» besteht (Gurny/Tecklenburg 2016: 6) bzw. durch den kommunalen Vollzug noch akzentuiert wird. Dies zeigen auch aktuelle Studien zum Sozialhilfenvollzug in anderen Bereichen der Sozialhilfe (Roulin/Hassler 2023).

Bezüglich der Rückerstattung wird unterschieden zwischen Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und Rückerstattungen bei einem sogenannten Vermögensanfall (SKOS 2026: E.1.1.), wozu beispielsweise Erbschaften und Lotteriegewinne zählen. Die SKOS hält in ihren Richtlinien fest, dass auf eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen verzichtet werden sollte und bei einem Vermögensanfall Freibeträge zu gewähren sind. Das SKOS-Monitoring verdeutlicht allerdings, dass diese Grundsätze der SKOS in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt werden (SKOS 2025a: 25–26). Auch im nationalen Armutsmonitoring des Bundes wird auf Unterschiede bei der Rückerstattung hingewiesen. Diese zeigten «sich unter anderem darin, ob nur grössere Vermögensanfälle oder auch Erwerbseinkommen berücksichtigt werden, welche Leistungen von der Rückerstattungspflicht befreit sind, [...] ob Eltern die Sozialhilfe ihrer Kinder zurückzahlen müssen und wann eine

allfällige Rückerstattungspflicht auf Erwerbseinkommen verjährt.» (BSV 2025: 121) Auf Ebene der Gemeinden stellen sich zudem spezifische Fragen, die darüber hinausgehen, beispielsweise ob die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse punktuell oder systematisch erfolgt und was etwa bei einem Wechsel des Wohnorts passiert (Gurny/Tecklenburg 2016: 6). Diese Aspekte wurden bislang nicht systematisch untersucht, was die politische Diskussion zur Rückerstattungspraxis erschwert.

Vor diesem Hintergrund untersuchte die vorliegende Studie die Rückerstattungspraxis in acht Schweizer Kantonen. Dabei standen unter anderem folgende Fragen im Mittelpunkt: Ab welchem Einkommen und Vermögen prüfen die Gemeinden eine Rückerstattung? Welche Sozialhilfeleistungen unterliegen der Rückerstattungspflicht? Und in welchen zeitlichen Intervallen prüfen die Sozialdienste eine mögliche Rückerstattung? Die Studie hatte zum Ziel, Vergleiche der Rückerstattungspraxis sowohl zwischen den Kantonen als auch innerhalb der Kantone in der Schweiz zu ermöglichen. Die Erfahrung aus anderen Studien zum Sozialhilfefollzug zeigt auf, dass es nicht ausreichend ist, kantonale Gesetze zu vergleichen, da viele Gemeinden ihre grossen Ermessensspielräume (Mösch Payot 2014: 1417) im Rahmen der Sozialhilfegesetze und darüber hinaus nutzen und sich hieraus bedeutsame Unterschiede ergeben (Roulin/Hassler 2023).

Nachfolgend wird in Kapitel 2 das methodische Vorgehen beschrieben. Kapitel 3 diskutiert am Fallbeispiel «Andrea Hofer» die Frage, wie die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen berechnet werden und wie Sozialdienste mit Erbschaften umgehen. Kapitel 4 legt anhand des Fallbeispiels «Manfred Burkhalter» dar, wie die Praxis der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in den untersuchten Gemeinden ausgestaltet ist. Dabei geht es um den Prozess der Überprüfung von Rückerstattungsforderungen, die Festlegung der monatlichen Rückerstattungsraten und die maximale Dauer der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen. Kapitel 5 legt anhand von Daten aus einer quantitativen Befragung dar, wie verbreitet die Prüfung von Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe in den untersuchten Kantonen ist und wie viele Personen in den einzelnen Gemeinden Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leisten. Kapitel 6 ordnet die Rückerstattungspraxis in einen sozialpolitischen Kontext ein und präsentiert zentrale Schlussfolgerungen.

2 Methodisches Vorgehen

Die Studie ging der Frage nach, inwiefern sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen in der Sozialhilfe zeigen. Da es sich um eine explorative Studie zu einem Forschungsfeld handelt, zu dem noch kaum systematische Analysen vorliegen, kam in einem ersten Schritt ein qualitatives Forschungsdesign zur Anwendung, um die Spannbreite der Vollzugspraktiken adäquat erfassen zu können (vgl. Kapitel 2.1). Anschliessend wurde eine quantitative Erhebung durchgeführt, um das quantitative Ausmass verschiedener Vollzugspraktiken in den Kantonen einschätzen zu können (vgl. Kapitel 2.2).

Die Untersuchung konzentrierte sich auf Kantone der Deutschschweiz. Beim Sampling wurde darauf geachtet, die Heterogenität der Kantone der Deutschschweiz abzubilden. Einzelne Kantone, in denen zum Zeitpunkt der Untersuchung laufende Gesetzesänderungen zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen stattfanden (GR, BE, FR) oder in denen eine Rückerstattung auf Einkommen von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist (BL, ZG), wurden vorab aus dem Sampling ausgeschlossen. Da auch interkantonale Unterschiede untersucht wurden, eigneten sich kleine Kantone oder Kantone mit einer zentral verwalteten Sozialhilfe nur bedingt, weshalb diese mehrheitlich ausgeschlossen wurden (OW, AI, UR, BS). Mit dem Kanton Glarus wurde zur Kontrastierung dennoch ein Kanton berücksichtigt, in welchem die Rückerstattungen zentral für den ganzen Kanton vollzogen werden. Mit Luzern, Aargau, Zürich, St. Gallen wurden vier eher grosse Kantone und mit Thurgau, Schwyz, Nidwalden und Glarus vier eher kleine Kantone untersucht. Die Kantone unterscheiden sich auch hinsichtlich der Sozialhilfequote voneinander. Die Sozialhilfequote für die ganze Schweiz beträgt 2,8 %. In allen untersuchten Kantonen ist die Sozialhilfequote tiefer als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Sozialhilfequote variierte in den untersuchten Kantonen zwischen 1,1 % in den Kantonen Nidwalden und Thurgau und 2,6 % im Kanton Zürich (BFS 2025a). Auch in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen zur Rückerstattung wurde eine Kontrastierung im Sample angestrebt. So sind in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Aargau, Luzern und Glarus die Spielräume für Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe wesentlich höher als in den anderen untersuchten Kantonen. In den genannten Kantonen sind Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen möglich, wenn diese als zumutbar eingeschätzt werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde nicht berücksichtigt, weil hier die Ausgangslage ähnlich ist. Im Kanton Zürich ist diese Hürde höher angesetzt, d.h. Rückerstattungen werden nur dann als angemessen angesehen, wenn ein Verzicht als unbillig erscheinen würde (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG). Die Kantone Schwyz und Nidwalden sehen vor, dass Erwerbseinkommen in der Regel nicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe herbeigezogen werden sollen (vgl. ausführlicher Kapitel 4.1.5). Die Kantone Solothurn, Wallis und Schaffhausen wurden nicht berücksichtigt, da in diesen ebenfalls im Gesetz festgehalten wird, dass nur dann Rückerstattungen eingefordert werden sollen, wenn ein Verzicht als unbillig erscheint (SO; VS) bzw. wenn die wirtschaftlich guten Verhältnisse nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind (SH). Diesbezüglich gab es im Sample bereits Kantone, welche von der Grösse, der Sozialhilfequote und den gesetzlichen Grundlagen vergleichbar sind.

2.1 Qualitative Vignettenstudie zur Rückerstattungspraxis

Im Rahmen des qualitativen Forschungsteils wurden 36 Fachpersonen¹ von Sozialdiensten aus den Kantonen Aargau, Glarus, Luzern, Nidwalden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich zu ihrer Vollzugspraxis befragt. Die Interviews basierten auf zwei konkreten Fallkonstellationen, um die Vollzugspraktiken an konkreten Fällen vergleichbar zu machen. Dies ermöglichte Aussagen dazu, ob der gleiche Fall in verschiedenen Sozialdiensten eine unterschiedliche Behandlung erfährt. Solche Analysen sind zentral für eine faktenbasierte fachliche und öffentliche Diskussion zur Thematik der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe.

Innerhalb der Kantone wurden Gemeinden unterschiedlicher Grösse befragt. Der kleinste befragte Sozialdienst war in einer Gemeinde mit rund 2'000 Einwohner:innen, der grösste in einer Stadt mit mehr als 100'000 Einwohner:innen. Tabelle 1 zeigt die Anzahl der befragten Sozialdienste in den acht Kantonen. Innerhalb der Kantone unterscheidet sich die Anzahl der durchgeführten Interviews. Dies hat einerseits mit der Grösse der Kantone zu tun. Andererseits wurden so lange Gemeinden rekrutiert, bis in der Analyse eine Sättigung (Guest et al. 2006) erkennbar war. Dies war dann der Fall, wenn in den Daten keine neuen Vollzugspraktiken mehr auftauchten. Gleichwohl ist gerade in grossen Kantonen die Anzahl der geführten Interviews zu gering, um auszuschliessen, dass keine weiteren, hier nicht aufgeführten Praktiken vorkommen könnten.

Tabelle 1: Anzahl durchgeführter qualitativer Vignetteninterviews aufgeschlüsselt nach Kantonen.

Kanton	Anzahl Interviews
Aargau	6
Glarus	1
Luzern	5
Nidwalden	2
Schwyz	4
St. Gallen	6
Thurgau	6
Zürich	6
Gesamt	36

Alle 36 Interviews wurden zwischen April und November 2025 vor Ort in den Sozialdiensten geführt und dauerten zwischen 30 und 110 Minuten. Die kurzen Interviews von weniger als einer dreiviertel Stunde waren mit Fachpersonen aus Sozialdiensten, bei denen Rückerstattungen aus Einkommen nicht oder nur äusserst selten vorkommen. Im Rahmen der Interviews wurden Details zum Fallabschluss und daran anschliessende Rückerstattungsforderungen erhoben. Hierfür wurde mit den interviewten Fachpersonen *zwei Beispiele* diskutiert. Das Vorlegen konkreter Fälle hat den Vorteil, dass die Ausgangsinformation kontrolliert werden kann und so die konkrete Handlungspraxis

¹ Im Rahmen der Studie werden alle Personen, die in den Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig sind, unabhängig von ihrer Ausbildung als Fachpersonen bezeichnet.

zwischen den Gemeinden vergleichbar wird. Bei der Erstellung der Fallbeschreibungen wurde darauf geachtet, keine komplizierten Spezialfälle zu konstruieren, sondern typische Fallkonstellationen zu beschreiben, zu denen eine Routine im Handeln der Sozialdienste besteht. Um die Vergleichbarkeit für die Analyse sicherzustellen, musste sichergestellt werden, dass in allen Sozialdiensten alle relevanten Themen diskutiert werden. Zu diesem Zweck wurde ergänzend ein Interviewleitfaden (Helfferich 2011) mit konkreten Fragen erstellt und als Grundlage für die Interviews verwendet.

Das erste Beispiel schildert den Fall der alleinerziehenden 33-jährige **Andrea Hofer**, die in den Jahren 2019 bis 2020 Sozialhilfe bezogen hat. Folgender Text wurde den Fachkräften vorgelegt:

Fallbeispiel 1: Berechnung der rückerstattungspflichtigen Leistungen

Andrea Hofer ist 33 Jahre alt und arbeitete nach ihrer Trennung in den Jahren 2019 und 2020 auf Stundenbasis. Sie verdiente jedoch zu wenig, um den Lebensunterhalt für sich und ihre 12-jährige Tochter zu sichern. Deshalb hat sie vorübergehend Sozialhilfe bezogen. Anfang 2021 erhielt Andrea Hofer einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem fixen Arbeitspensum, wodurch sie ein höheres Einkommen erzielte. Deshalb konnte sie von der Sozialhilfe abgelöst werden.

Den Fachkräften wurde nebst dieser Schilderung eine Liste von bezogenen Sozialhilfeleistungen vorgelegt. Darauf aufbauend wurde gefragt, *wie hoch die als grundsätzlich rückerstattungspflichtig qualifizierten Leistungen in der Gemeinde ausfallen und welche Ausgaben dabei berücksichtigt werden?* In Kapitel 3.1 wird dargelegt, wie die Fachkräfte die Rückerstattungsforderung berechneten. Ferner ging es im ersten Fallbeispiel um die Frage, wie Gemeinden mit einem Erbe von 50'000 Franken umgehen würden.

Im zweiten Fallbeispiel wurde mit den Fachkräften der Fall **Manfred Burkhalter** besprochen, der bis vor fünf Jahren Sozialhilfe bezogen hat und nun ein Erwerbseinkommen von 6'200 Franken netto (inkl. 13. Monatslohn) erzielt. Im Jahr 2024 betrug der Median des monatlichen Bruttolohns bei Männern im Alter von 50 Jahren 8'355 Franken (BFS 2025b). Abzüglich durchschnittlicher Kosten für Sozialversicherungsbeträge und die berufliche Vorsorge von rund 15 % beträgt der Medianlohn für einen 50-jährigen erwerbstätigen Mann in der Schweiz demnach 7'102 Franken. Mit 6'200 Franken wurde das Nettogehalt im dargestellten Fall unterhalb des Medianlohns angesetzt, gleichzeitig jedoch nicht zu tief, damit auch Sozialdienste im Rahmen der Erhebung berücksichtigt werden konnten, die eine Rückerstattung nur bei klar existenzsichernden Erwerbseinkommen prüfen. Anhand des Fallbeispiels wurde eruiert, ob Burkhalter Sozialhilfeleistungen aus seinem Erwerbseinkommen rückerstatten müsste, wie hoch die monatlichen Raten ausfallen würden und wie lange Rückzahlungen geleistet werden müssten.

Fallbeispiel 2: Festlegung der Ratenzahlungen

Manfred Burkhalter ist 50 Jahre alt, alleinstehend und hat von 2019 bis 2020 Sozialhilfe bezogen. Die bezogenen Sozialhilfeleistungen belaufen sich auf 55'000 Franken. Anfang 2021 hat Burkhalter eine unbefristete Stelle angetreten, wurde von der Sozialhilfe abgelöst und verdient monatlich 6'200 Franken netto (inkl. 13. Monatslohn).

Die Fachkräfte in den Sozialdiensten waren der Ansicht, dass die beiden Fallkonstellationen nahe an ihrer Praxis waren. Nicht alle interviewten Personen konnten jedoch die rückerstattungspflichtigen Leistungen ad hoc berechnen. Dies war vor allem in Gemeinden der Fall, in denen selten oder nie Rückerstattungsforderungen gestellt werden. Gemeinden ohne entsprechende Routine wurden nicht in die Auswertung der Berechnung der rückerstattungspflichtigen Leistungen einbezogen (vgl. Kapitel 3.1). In einigen Gemeinden wurde Burkhalters Erwerbseinkommen als unrealistisch hoch betrachtet. Die Fachpersonen hielten fest, dass ein so hohes Einkommen bei ihren abgelösten Klient:innen nie vorkomme. Andere Gemeinden hielten die rückerstattungspflichtigen Leistungen in der Höhe von 55'000 Franken von Burkhalter für zu gering. Ihrer Erfahrung nach müssten die rückerstattungspflichtigen Leistungen nach zwei Jahren Sozialhilfebezug höher sein.

Die qualitativen Interviews wurden zusammenfassend transkribiert. Dabei wurden schweizerdeutsche Interviews ins Hochdeutsch übertragen und sprachlich geglättet. Die Daten wurden strukturiert-inhaltsanalytisch ausgewertet (Kuckartz/Rädiker 2022). In der Analyse ging es darum, allfällige inter- und intrakantonale Unterschiede in der Bearbeitung der beiden Fallbeispiele durch die Sozialdienste zu eruieren.

2.2 Quantitative Analyse der Rückerstattungspraxis

Das Ziel der quantitativen Erhebung war es, Kennzahlen zu zentralen Vollzugspraktiken der Rückerstattungspraxis rechtmässig bezogener Sozialhilfe zu erheben, um einschätzen zu können, welche quantitative Relevanz die im qualitativen Forschungsteil identifizierten Vorgehensweisen in der Praxis haben. So ging es in der quantitativen Befragung beispielsweise um die Frage, welcher Anteil der Sozialdienste in den untersuchten Kantonen Rückerstattungen aus Vermögen und Einkommen überhaupt prüft und wie viele aktive Rückzahler:innen es in den einzelnen Sozialdiensten gibt. Die Daten wurden mittels eines Online-Fragebogens (EFS Survey) erhoben. Die Datenerhebung fand zwischen März und Juli 2026 statt. Die Sozialdienste erhielten eine persönliche Einladung zur Befragung und einen personalisierten Befragungslink. Zwei Wochen nach der ersten Einladung wurden Sozialdienste, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an der Befragung teilgenommen hatten, mittels eines Reminders an die Befragung erinnert. Im Rahmen der Erhebung wurden keine personenbezogenen Daten erhoben und die Datenerhebung erfolgte anonym. Um einen hohen Rücklauf zu erzielen und die zeitliche Belastung der Sozialdienste möglichst gering zu halten, wurde bei der Konstruktion des Fragebogens darauf geachtet, diesen kurz zu halten. Die Sozialdienste mussten, je nach Filterführung, maximal zehn Fragen beantworten. Im Durchschnitt benötigten die Sozialdienste rund viereinhalb Minuten zum Ausfüllen des Fragebogens. Tabelle 2 zeigt den Rücklauf in den einzelnen Kantonen, der überall gut ausgefallen ist und Aussagen zu den Praktiken in den einzelnen Kantonen zulässt.

Tabelle 2: Rücklauf in den untersuchten Kantonen

	AG	LU	NW	SG	SZ	TG	ZH
Versendete Fragebogen	155	70	11	71	30	45	150
Vollständig beantwortet	96	49	10	46	22	28	87
Rücklauf in %	61.9	70.0	90.9	64.8	73.3	62.2	58.0

In mehreren Kantonen ist die Anzahl der versendeten Fragebogen geringer als die Anzahl Gemeinden. Dies hängt damit zusammen, dass manche Gemeinden die Prüfung von Rückerstattungen an eine andere Gemeinde oder einen regionalen Sozialdienst delegiert haben. Im Rahmen der Erhebung wurden die regionalen Sozialdienste gebeten, bei den Fragen jeweils kumuliert Bezug zu nehmen auf die Fälle aller Gemeinden, für die sie zuständig sind. Die quantitativen Daten wurden mittels SPSS Version 29.0 deskriptiv sowie bivariat ausgewertet.

3 Ergebnisse aus dem Fallbeispiel «Andrea Hofer»

Entlang des Fallbeispiels «Hofer» wurde mit den Fachkräften in den Sozialdiensten diskutiert, welche der aufgelisteten Sozialhilfeleistungen sie grundsätzlich als rückerstattungspflichtig qualifizieren würden. Im Fallbeispiel wird der Fall einer alleinerziehenden Mutter beschrieben, die während zwei Jahren für sich und ihre Tochter Sozialhilfe bezogen hat (vgl. Kapitel 2). Anhand einer Auflistung der bezogenen Leistungen berechneten die Fachpersonen, wie hoch die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen ausfallen würden (3.1). Darüber hinaus wurde auf Basis des Fallbeispiels erhoben, wie die Fachkräfte mit einer Erbschaft in der Höhe von 50'000 CHF umgehen würden (3.2). Abschliessend wird erörtert, ob die Sozialdienste eine Rückerstattung bei einem Kapitalbezug aus der Pensionskasse prüfen würden (3.3).

3.1 Die Berechnung der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen

Die SKOS hält in ihren Richtlinien fest, dass Unterstützungsleistungen, die rechtmässig bezogen wurden, zurückzuerstatten sind, wenn die ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt (SKOS 2026: E.1.1.). In allen acht untersuchten Kantonen ist die Rückerstattungspflicht in den Sozialhilfegesetzen ebenfalls festgehalten. Gemäss der SKOS sind jedoch nicht alle rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig. Die SKOS-Richtlinien halten in einer sogenannten Negativliste fest, welche Leistungen davon ausgenommen sein sollten (ebd.: E.1.4.). Dazu zählen insbesondere Leistungen, die der Förderung der beruflichen und sozialen Integration dienen. Dies sind der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulagen (IZU) und situationsbedingte Leistungen (SIL), welche im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen ausbezahlt werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Aufwände für die monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG), die der Sozialdienst aufbringen muss, wenn diese nicht vollständig durch die individuellen Prämienverbilligung (IPV) gedeckt werden (vgl. hierzu Kapitel 3.1.6). Rückerstattungspflichtig hingegen sind gemäss SKOS individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die sich nach den Bedürfnissen der unterstützten Personen richten (ebd.: E.1.4. Abs. 1) Dies umfasst vor allem den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) und die Wohnkosten (detailliert zum GBL vgl. SKOS 2025b).

In den Interviews wurden die Fachkräfte befragt, welche der in Tabelle 3 aufgelisteten Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind. Nicht alle befragten Fachpersonen waren für die Berechnung von rückerstattungspflichtigen Leistungen zuständig und verfügten deshalb nicht über die erforderlichen Kenntnisse. Einige Fachkräfte waren zudem unsicher, da sie solche Berechnungen nur äusserst selten vornehmen und sie sich erst anhand interner oder kantonaler Handbücher und Gesetzgebungen informieren müssten. Insgesamt wurden deshalb fünf Gemeinden bei der Berechnung der bezogenen Sozialhilfeleistungen aus der Analyse ausgeschlossen, da die befragten Fachpersonen die Berechnung nicht vornehmen konnten. Die Daten von 31 der insgesamt 36 befragten Sozialdienste wurden berücksichtigt.

Tabelle 3: Liste der bezogenen Sozialhilfeleistungen von Andrea Hofer

Fallbeispiel 1: Berechnung der rückerstattungspflichtigen Leistungen

Anrechenbare Ausgaben

Grundbedarf für Mutter und Tochter, CHF 1'509/Monat	CHF 36'216.00
Wohnkosten (Miete inkl. Nebenkosten), CHF 1'300/Monat	CHF 31'200.00
Einkommensfreibetrag für Erwerbstätigkeit	CHF 2'000.00
Hausrat, Haftpflicht, CHF 250 pro Jahr	CHF 500.00
AHV-Mindestbeträge, CHF 500 pro Jahr	CHF 1'000.00
Arzt, Medikamente für Mutter (abzüglich Leistungen der Krankenkasse)	CHF 500.00
Zahnarzt Mutter	CHF 600.00
Zahnarzt Tochter	CHF 200.00
SIL – Abo für den öffentlichen Verkehr für Erwerbstätigkeit	CHF 800.00
SIL – Verpflegungskosten bei Erwerbstätigkeit	CHF 1'200.00
SIL – Kosten für Job Coaching	CHF 5'000.00
SIL – Kosten Tagesschule (ausser-schulische Betreuung)	CHF 4'000.00
SIL – Krankenkasse Zusatzversicherung (VVG) Tochter	CHF 1'500.00
SIL – 5-mal Schwimmschule Tochter	CHF 850.00
Total Ausgaben:	CHF 85'566.00

Anrechenbare Einnahmen

Lohneinnahmen für Erwerbstätigkeit im Stundenlohn	CHF 15'000.00
Kinderzulage für Tochter	CHF 6'000.00
Unterhaltsbeiträge	CHF 9'000.00
Total Einnahmen:	CHF 30'000.00

Wie in Tabelle 3 ersichtlich, belaufen sich Hofers bezogenen Sozialhilfeleistungen auf 85'566 Franken. Unter den anrechenbaren Ausgaben sind alle Sozialhilfeleistungen aufgelistet, welche die alleinerziehende Mutter in den zwei Jahren von 2019 bis 2020 bezogen hat. Die Auflistung beinhaltet den Grundbedarf für die Mutter und Tochter, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie situationsbedingte Leistungen (SIL). Der Grundbedarf und die Wohnkosten für die Mutter und Tochter betragen 67'416 Franken und machen im Fallbeispiel beinahe 80 % der bezogenen Sozialhilfeleistungen aus. In der Zeit des Sozialhilfebezuges war die Mutter unregelmässig erwerbstätig und verdiente im Stundenlohn insgesamt 15'000 Franken. Für das Kind wurden in den zwei Jahren Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen in der Höhe von 15'000 Franken bezahlt. Dies entspricht anrechenbaren Einnahmen von 30'000 Franken. Wenn diese von den maximal anrechenbaren Ausgaben abgezogen werden, beträgt die maximal mögliche geschuldete Rückerstattungssumme 55'566 Franken. Nachfolgend wird diskutiert, welche Ausgaben die Sozialdienste als rückerstattungspflichtig erachten. Dabei werden nicht alle Ausgabeposten einzeln besprochen, sondern jeweils die grössten Unterschiede bezüglich der Berechnungsmethoden diskutiert.

3.1.1 Alle bezogenen Sozialhilfeleistungen werden als rückerstattungspflichtig angesehen

Eine Gemeinde fordert grundsätzlich die gesamten bezogenen Sozialhilfeleistungen abzüglich der anrechenbaren Einnahmen zurück. Der Fachperson ist es wichtig, dass Hofers Konto «auf null» gesetzt werden kann, also auch diejenigen Sozialhilfeleistungen rückerstattet werden, die in diesem Kanton nicht rückerstattungspflichtig sind. Nur die Kosten für die Krankenkasse, welche die individuelle Prämienverbilligung des Kantons übersteigen, werden nicht zurückgefordert, da sie nicht über das Sozialhilfebudget abgebucht werden. Die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen belaufen sich in dieser Gemeinde auf 55'566 Franken. Der Fachkraft ist allerdings bewusst, dass ihr Vorgehen einer Beschwerde nicht standhalten würde, wenn sich Hofer rechtlich dagegen wehren würde.

3.1.2 Nur der Grundbedarf und die Wohnkosten werden als rückerstattungspflichtig angesehen

Von den befragten Gemeinden weisen drei Gemeinden ausschliesslich den Grundbedarf sowie die Wohnkosten als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen aus. Eine Gemeinde schreibt zudem vom Grundbedarf und den Wohnkosten von Mutter und Tochter bei der Ablösung ein Drittel ab. Abzüglich der Einnahmen von 30'000 Franken führt dies zu rückerstattungspflichtigen Leistungen von 14'944 Franken. Diese Praxis, beim Zustandekommen einer Vereinbarung einen Drittel der Schuld zu erlassen, ist im Kanton Aargau in der Sozialhilfeverordnung vorgesehen. In den Diensten des Kantons wird dies unterschiedlich gehandhabt. Ein Dienst würde den letzten Drittel erst dann abziehen, wenn bei regelmässiger Zahlung zwei Drittel abbezahlt sind.

In zwei Gemeinden sind nur der Grundbedarf und die Wohnkosten der Mutter rückerstattungspflichtig. Da nur der Anteil der Mutter als rückerstattungspflichtig angesehen wird, berücksichtigen diese Fachpersonen auf der Einnahmenseite auch lediglich die Lohneinnahmen für Erwerbstätigkeit im Stundenlohn in der Höhe von 15'000 Franken und ziehen die Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge nicht ab. In diesen beiden Gemeinden belaufen sich Hofers rückerstattungspflichtige Leistungen auf 18'708 Franken.

3.1.3 Nur der Anteil der Mutter an der Sozialhilfe wird als rückerstattungspflichtig angesehen

Sechs Gemeinden in den Kantonen Aargau, Luzern, Nidwalden, St. Gallen und Schwyz geben an, dass im Fallbeispiel nur die für die Mutter ausgerichteten Leistungen rückerstattungspflichtig sind. Diese rechnen dementsprechend nur die Hälfte des Grundbedarfs (18'108 Franken), die Hälfte der Wohnkosten (15'600 Franken) sowie die für die Mutter ausbezahlten situationsbedingten Leistungen ein. Dies führt zu einer erheblichen Reduktion der errechneten rückerstattungspflichtigen Leistungen. In diesen Diensten werden auf der Einnahmenseite in der Regel nur die Lohneinnahmen für Erwerbstätigkeit im Stundenlohn in der Höhe von 15'000 Franken abgezogen. Dementsprechend betragen die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen in diesen Diensten zwischen 20'000 und 24'000 Franken. Diese Spannweite lässt sich aufgrund unterschiedlicher Umgangsweisen mit situationsbedingten Leistungen und dem Einkommensfreibetrag erklären. In einem Dienst werden die kompletten Einnahmen von 30'000 Franken abgezogen, obwohl die Ausgaben für die Tochter nicht berücksichtigt werden.

Eine Fachperson merkt an, dass sie die Kosten der Tochter nicht berücksichtigen würde. Allerdings könne auch nicht pauschal die Hälfte der Wohnkosten und des Grundbedarfs abgezogen werden,

da ein grösserer Teil dieser Kosten für die Mutter angefallen sei. Die Fachkraft würde diesbezüglich mit Hofer und gegebenenfalls mit dem kantonalen Sozialdienst Kontakt aufnehmen, um eine angemessene Lösung zu finden.

In einer Gemeinde ist es gemäss kantonalem Gesetz nicht vorgesehen, dass bei Alleinerziehenden nur der Ausgabenanteil der Mutter zurückgefordert wird. Trotzdem beschloss die Sozialbehörde, dass alleinerziehende Personen den Anteil der Kinder nicht zurückerstatten müssen. Allerdings wurde kürzlich entschieden, von dieser Praxis abzurücken. Dementsprechend sind die alleinerziehenden Personen nun verpflichtet, die Sozialhilfeleistungen für ihre Kinder zurückzuerstatten. Daraus verdeutlicht sich, dass sich die Ausgestaltung der Rückerstattung unabhängig von den Gesetzgebungen rasch wandeln kann.

3.1.4 Job Coaching, Einkommensfreibetrag und situationsbedingte Leistungen

Ein bedeutender Unterschied ergibt sich dadurch, ob Massnahmen zur beruflichen Integration als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen erachtet werden. Nur drei Gemeinden erachten die Kosten des Job Coachings in der Höhe von 5'000 Franken als rückerstattungspflichtig. Eine vierte Gemeinde prüft im Einzelfall, ob das Job Coaching rückerstattungspflichtig ist. Der Grund für die Prüfung ist, dass die Gemeinde nicht Sozialhilfebeziehende gegenüber «Working Poors», die keine Sozialhilfe beziehen, bevorzugen wollen. Diese Praxis der Einzelfallprüfung stellt jedoch eine Ausnahme dar.

Unterschiede gibt es bei der Berücksichtigung situationsbedingter Leistungen, die zur Förderung oder Ermöglichung der Erwerbstätigkeit ausbezahlt wurden. So werden die Verpflegungs- und Fahrkosten in vielen Sozialdiensten als rückerstattungspflichtig angesehen. Ebenfalls uneinheitlich ist der Umgang mit dem Einkommensfreibetrag (EFB). Einkommensfreibeträge werden für Erwerbseinkommen während des Sozialhilfebezugs gewährt (SKOS 2026: D.2.). Im vorliegenden Fall hat Andrea Hofer während des Sozialhilfebezugs insgesamt 2'000 Franken an Einkommensfreibeträgen erhalten. Nur im Kanton Aargau und Glarus würden alle befragten Gemeinden die gewährten Einkommensfreibeträge nicht zurückfordern. Ansonsten gibt es in allen Kantonen Gemeinden, die den Einkommensfreibetrag als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistung erachten. Bei Gemeinden, die den Einkommensfreibetrag, die Fahrt- und Verpflegungskosten sowie das Job Coaching rückerstatten lassen, erhöht sich die Summe der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen um 9'000 Franken. In diesen Gemeinden betragen die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen zwischen 35'000 und 50'000 Franken.

Die Kosten für die ausserschulische Betreuung (Tagesschule) müssen in circa einem Drittel der Sozialdienste zurückerstattet werden. Eine Gemeinde würde eine Stiftung um Finanzierung anfragen. In einer anderen Gemeinde wären die Kosten nicht rückerstattungspflichtig, wenn es sich um eine Massnahme zur sozialen Integration handelt. In den anderen Gemeinden sind die Leistungen für die Kinder nicht rückerstattungspflichtig oder die Gemeinden übernehmen die Kosten ausserhalb der Sozialhilfe.

In einigen Gemeinden sind Klient:innen, die einer Beschäftigung nachgehen, von der Rückerstattungspflicht gänzlich ausgenommen, wobei in Bezug auf das Pensum und die Beschäftigungsdauer Anforderungen festgelegt werden. Beispielsweise wird diese Regelung in einer Gemeinde angewendet, wenn die Klient:innen mindestens zu 40 % während eines Zeitraums von drei Monaten

beschäftigt sind. Jedoch wird diese Regelung ausgesetzt, falls Rückerstattungen aus einem Vermögensanfall wie einer Erbschaft geleistet werden müssen. Das heisst, im Falle einer Erbschaft wären auch diejenigen Leistungen rückerstattungspflichtig, die in der Zeit eines Massnahmenbesuches bzw. einer Erwerbstätigkeit angefallen sind. Während einige Gemeinden diese Regelung ausschliesslich bei Integrationsmassnahmen anwenden, bezieht eine Gemeinde sie auch auf eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt. Im vorliegenden Fallbeispiel kam diese Regelung allerdings in keinem Sozialdienst zur Anwendung, da das Pensum sowie die Dauer des Job Coachings hierfür zu gering waren.

3.1.5 Auslagen für die Tochter

Unterschiede entstehen auch, weil Fachpersonen bestimmte im Beispiel aufgeführte Sozialhilfeleistungen nicht über die Sozialhilfe finanzieren und diese daher nicht in der Abrechnung erscheinen würden. Dies betrifft unter anderem die situationsbedingten Leistungen für den Schwimmkurs der Tochter. Mit den Fachkräften wurde konkret der Besuch von fünf Schwimmkursen verteilt über zwei Jahre verbunden mit Kosten von insgesamt 850 Franken diskutiert. Die unterschiedliche Handhabung situationsbedingter Leistungen für Hobbys von Kindern wurde in den letzten Jahren ausführlich besprochen (Güdel/Suppa 2024; Höglinger et al. 2024; Roulin/Hassler 2023). In einigen Gemeinden würden die Kosten für den Schwimmkurs nicht von der Sozialhilfe übernommen, sondern über Stiftungen oder gemeindeinterne Fonds finanziert und wären somit nicht rückerstattungspflichtig. Viele Gemeinden, welche die Kosten des Schwimmkurses als situationsbedingte Leistung übernehmen, erachten diese als rückerstattungspflichtig. Für einige Gemeinden ist hierbei entscheidend, ob der Schwimmkurs für das Kind als Massnahme verfügt, oder als Hobby eingestuft wird. Wenn der Schwimmkurs eine Massnahme für soziale Integration wäre, würden die Kosten nicht als rückerstattungspflichtig erachtet. Einige Gemeinden können einen festgelegten Betrag für Hobbys der Kinder aufwenden, ohne dass die Ausgaben rückerstattungspflichtig sind. Beispielsweise hat eine Gemeinde einen Betrag von 400 Franken pro Jahr dafür vorgesehen.

Auf der Liste der bezogenen Sozialhilfeleistungen ist die Krankenkassen-Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgeführt. Häufig werden im Rahmen der Sozialhilfe bei Kindern die Kosten einer Zahnzusatzversicherung übernommen, weil dadurch die Aufwände für Zahnarztkosten teilweise gedeckt sind. Einige Gemeinden übernehmen die Kosten für eine Zusatzversicherung vollumfänglich und fordern den Betrag nicht zurück. Andere Gemeinden würden die Hälfte bzw. nur die Zahnversicherung übernehmen. In einigen Gemeinden wiederum würde die VVG übernommen werden, wenn das Kind hohe Gesundheitskosten hätte, die Fachkräfte sich also einen finanziellen Vorteil von einer VVG versprechen würden. Auch in diesen Fällen lässt sich jedoch nicht einheitlich beantworten, ob die Kosten rückerstattungspflichtig wären oder nicht. Viele Gemeinden würden jedoch diese Kosten nicht übernehmen und dementsprechend wären die rückerstattungspflichtigen Leistungen in diesen Gemeinden geringer.

Bei den Zahnarztkosten der Tochter weisen viele Gemeinden darauf hin, dass diese über die Schulzahnpflege oder die Zusatzversicherung abgerechnet werden können. Der Betrag von 200 Franken ist im Vergleich zu den anderen Kosten sehr klein, weshalb sich hieraus keine nennenswerten Unterschiede ergeben.

3.1.6 Einzelne Ausgabenposten und spezielle Regelungen

Die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung in der Höhe von 250 Franken werden in allen Gemeinden zurückgefordert. Einzige Ausnahme sind die Gemeinden, die nur den Grundbedarf und die Wohnkosten (vgl. 3.1.2) berücksichtigen. Zwei Gemeinden fordern nur die Hälfte der Versicherungskosten zurück, da die Tochter nicht rückerstattungspflichtig ist und dies auch bei den Versicherungskosten entsprechend berücksichtigt wird.

Die Gesundheitskosten Arzt, Medikamente für Mutter und Zahnarzt Mutter werden in den meisten Gemeinden als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen angesehen. Die Ausnahmen bilden diejenigen Gemeinden, die nur den Grundbedarf und die Wohnkosten der Mutter rückfordern würden (vgl. Kapitel 3.1.3).

Viele Gemeinden übernehmen die AHV-Mindestbeiträge in der Höhe von insgesamt 1'000 Franken nicht, sondern stellen ein Erlassgesuch bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA). Dies ist eine gängige Praxis in den Sozialdiensten. In einigen Gemeinden, in welchen die AHV-Mindestbeiträge übernommen werden, sind diese rückerstattungspflichtig. Die SKOS empfiehlt, die geleisteten AHV-Mindestbeiträge nicht zurückzufordern (SKOS 2026: E.1.4. Erläuterungen). Eine Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass der AHV-Mindestbeitrag keine Sozialhilfeleistung sei, sondern eine bundesrechtlich geregelte Versicherungsleistung. Dementsprechend sei auch die Rückforderung des AHV-Mindestbeitrages bundesrechtlich unzulässig. Dies würde sich aus Art. 3 Abs. 2 ZUG ergeben und habe unabhängig von den SKOS-Richtlinien Geltung.

3.1.7 Fazit bezüglich der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen

Unterschiede in der Höhe der als rückerstattungspflichtig erachteten Sozialhilfeleistungen ergeben sich insbesondere dadurch, ob die alleinerziehende Mutter für ihre Tochter rückerstattungspflichtig ist.

Im Kanton Aargau unterliegen die «zugunsten von Minderjährigen und Volljährigen in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen (...) nicht der Rückerstattungspflicht.» (§ 20, Abs. 4a SPV). Die Mehrzahl der befragten Sozialdienste rechnet dementsprechend nur die Hälfte des Grundbedarfs (18'108 Franken) sowie die Hälfte der Wohnkosten (15'600 Franken) ein. Eine Fachperson machte darauf aufmerksam, dass Hofers Sozialhilfebezug (2019-2020) vor der Gesetzesänderung im Jahr 2023 stattfand und deshalb die Mutter und die Tochter rückerstattungspflichtig sind. Dementsprechend kommt diese Gemeinde als einzige des Kantons auf einen rückerstattungspflichtigen Betrag von über 40'000 Franken. Eine weitere Gemeinde betrachtet entgegen den gesetzlichen Vorgaben, Mutter und Kind als rückerstattungspflichtig. Weil sie jedoch nur die Wohnkosten und den Grundbedarf einrechnet, ist der rückerstattungspflichtige Betrag geringer (vgl. Kapitel 3.1.2).

In den anderen Kantonen argumentieren die meisten Gemeinden, dass Eltern für ihre minderjährigen Kinder und Jugendlichen rückerstattungspflichtig sind. Hier wären die Sozialhilfeleistungen nur dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn die Kinder und Jugendlichen eine eigene Unterstützungseinheit bilden. Trotzdem gibt es in den Kantonen Luzern, Nidwalden, St. Gallen und Schwyz einzelne Gemeinden, welche die Kosten für die Tochter nicht einrechnen. Eine Besonderheit gibt es im Kanton St. Gallen. Dort prüft eine Gemeinde die geleisteten Unterhaltsbeträge. Sie kommt aufgrund des geringen Betrags zum Schluss, dass die geleisteten Zahlungen im vorliegenden Fall den

gebührenden Unterhalt nicht decken. Unter Bezugnahme auf das kantonale Sozialhilfegesetz betrachtet die Fachperson die bezogenen Sozialhilfeleistungen in diesem Fall als gänzlich nicht rückerstattungspflichtig (Art. 18 Abs. 1^{bis} lit. b)* SHG). Eine weitere Gemeinde verweist zwar auf den entsprechenden Gesetzesartikel, sieht jedoch aufgrund des geleisteten Unterhaltsbetrags keine Möglichkeit, die bezogenen Sozialhilfeleistungen als nicht rückerstattungspflichtig einzustufen.

Tabelle 4 legt die unterschiedlichen rückerstattungspflichtigen Gesamtsummen dar. Fachkräfte, welche die Gesamtsumme nicht rechnen konnten, wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt. Da im Fall des Kantons Glarus die Anonymität nicht gewährleistet werden kann, ist er in den tabellarischen Übersichten nicht aufgeführt.

Tabelle 4: Die Höhe der Rückerstattungspflichtigen Leistungen nach Gemeinde in Tausend CHF (Glarus aus Gründen der Anonymisierung nicht aufgeführt).

	0	1–5	5–10	10–15	15–20	20–25	25–30	30–35	35–40	40–45	45–50	50–55
AG 5/6				(1)	(1)	(2)				(1)		
LU 5/5						(1)			(1)	(2)	(1)	
NW 1/2											(1)	
SG 6/6	(1)				(1)					(4)		
SZ 2/4					(1)							(1)
TG 6/6										(2)	(2)	(2)
ZH 4/6											(3)	(1)

3.2 Der Umgang mit Erbschaften

In allen untersuchten Kantonen ist rechtmässig bezogene Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, wenn ehemals unterstützte Personen eine Erbschaft antreten. Dementsprechend können viele Fachkräfte auf etablierte Prozesse zurückgreifen, um zu überprüfen, ob es zu Erbschaften kommt und welcher Teil des Erbes rückerstattungspflichtig ist. Nur wenige Fachkräfte hatten bislang keine vergleichbaren Fälle und deshalb keine bürokratische Routine entwickelt.

Die meisten Fachpersonen informieren die Klient:innen bei der Ablösung von der Sozialhilfe darüber, dass sie die Gemeinde in Kenntnis setzen müssen, falls sie eine Erbschaft antreten. Trotzdem ist es für viele Gemeinden schwierig, zeitnah Kenntnis über Erbschaften zu erlangen. Auch durch regelmässiges Überprüfen der finanziellen Situation kann nicht in allen Fällen nachvollzogen werden, ob ehemals unterstützte Personen eine Erbschaft angetreten haben. So kann es auch vorkommen, dass Erbschaften bereits ausgegeben sind, wenn Gemeinden davon Kenntnis erhalten. Einige Gemeinden prüfen anhand der Steuerveranlagungen, ob es einen grösseren Vermögenszuwachs gab, und kontaktieren anschliessend die ehemals unterstützten Personen. Viele Gemeinden berichten, dass sie bei Todesfällen von Eltern oder Grosseltern von ehemals unterstützten

Personen, die in der Gemeinde wohnhaft waren, durch die Einwohnerkontrolle über das Ableben sowie eine Erbschaft informiert werden. Dasselbe gilt für Veräusserungen von Liegenschaften aus Erbschaften. Über Grundbuchänderungen und fällige Handsteuern innerhalb einer Gemeinde werden die Fachkräfte direkt informiert. Alternativ dazu prüfen einige Fachpersonen alle Todesanzeigen in der Gemeinde. Schwieriger gestaltet sich die Informationsbeschaffung, wenn die verstorbenen Angehörigen in einer anderen Gemeinde gelebt haben.

Zur Überprüfung haben befragte Gemeinden spezifische Verfahren implementiert. Viele Gemeinden prüfen beim Eintritt in die Sozialhilfe detailliert, ob Verwandte in auf- oder absteigender Linie in finanziell günstigen Verhältnissen leben und daher gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB verpflichtet wären, anstelle der Sozialhilfe eine Unterstützung zu leisten (Verwandtenunterstützungspflicht). Im Rahmen dieser Prüfung erhalten die Sozialdienste Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Angehörigen. Die Sozialdienste erfahren, ob die Eltern und Grosseltern über Vermögenswerte verfügen, welche die Klient:innen einmal erben könnten. In diesen Fällen merken die Sozialdienste eine voraussichtliche Erbschaft vor und überprüfen in regelmässigen Abständen, ob die Eltern oder Grosseltern noch leben. Diesbezüglich haben einige Gemeinden ein Schreiben entwickelt, das sie den auswärtigen Behörden zustellen, um die Forderung der Erbschaft formal festzuhalten. Dies vor allem in Kantonen, bei denen die Erbschaften (bspw. durch regionale Teilungs- oder Erbschaftsämter) regional verwaltet werden. Eine Gemeinde lässt bei vielversprechenden Fällen beim Austritt aus der Sozialhilfe eine Schuldanerkennung unterschreiben und veranlasst einen Arrest auf das Vermögen der Eltern. Die Schuldanerkennung dient dabei als provisorischer Rechtsöffnungstitel und ermöglicht es, rechtliche Schritte zur Sicherung der Forderung einzuleiten. Einige Gemeinden klassieren die Dossiers aufgrund des im Rahmen der Verwandtenunterstützung angegebenen Vermögens und des Alters der Verwandten. Entsprechend dieser Klassifizierung wird bei den Gemeinden unterschiedlich oft angefragt, ob die Verwandten verstorben sind. Der Rhythmus variiert zwischen jährlicher Überprüfung und einer Überprüfung alle fünf Jahre.

3.2.1 Umgang mit Hofers Erbschaft von 50'000 Franken

Hofers rückerstattungspflichtige Leistungen betragen in den verschiedenen Gemeinden zwischen 0 und 55'566 Franken. In zwei Gemeinden müsste Andrea Hofer keine Rückerstattung aus einer Erbschaft von 50'000 Franken leisten. In einer der beiden Gemeinden, weil sie als alleinerziehende Mutter weder für sich noch ihre Tochter rückerstattungspflichtig ist (vgl. 3.1.7) und in der anderen, weil der intern festgelegte Vermögensfreibetrag bei einer Einzelperson mit einem Kind 50'000 Franken beträgt. Mit den restlichen Fachkräften wurde nach dem Berechnen der rückerstattungspflichtigen Leistungen diskutiert, wie sie mit einer Erbschaft von 50'000 Franken umgehen würden. Bei denjenigen Sozialdiensten, die Hofers rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen berechnen konnten, wurde die entsprechende Berechnung als Grundlage für den Umgang mit Erbschaften genommen.

Gewähren des Freibetrags nach SKOS

15 Gemeinden beziehen sich bei einem Vermögensanfall aus einer Erbschaft auf die in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Freibeträge (ebd.: E.1.1.). Dabei würden sie für Andrea Hofer 30'000 Franken und für deren im gleichen Haushalt lebende minderjährige Tochter 15'000 Franken als Freibetrag berücksichtigen. Im vorliegenden Fallbeispiel wird somit ein Freibetrag von 45'000

Franken gewährt und die darüberhinausgehenden 5'000 Franken aus der Erbschaft eingefordert. Im Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich wird auf die Freibeträge der SKOS verwiesen und alle befragten Dienste orientieren sich an diesen Freibeträgen (Kanton Zürich 2021: 15.2.03). In den anderen Kantonen ist das Bild heterogener.

Kantonale oder interne Vermögensfreibeträge

Einige Gemeinden orientieren sich bei einem Vermögensanfall nicht an den in den SKOS-Richtlinien festgelegten Vermögensfreibeträgen. Stattdessen stützen sie sich auf kantonale Gesetzgebungen, interne Richtlinien oder auf Richtwerte, die sich über die Jahre in der eigenen Rückerstattungspraxis als angemessen und zweckmässig etabliert haben.

Eine Fachperson orientiert sich nicht an pauschalen Vermögensfreibeträgen, da diese der individuellen Situation der ehemals unterstützten Person keine Rechnung tragen. Es sei wichtig, dass bei einer Erbschaft zunächst Schulden beglichen werden können. Als Erfahrungswert hat sich der Fachkraft zufolge ein Rückforderungsansatz von rund 20 % etabliert. Dies entspricht im vorliegenden Beispiel 10'000 Franken.

Der Kanton Aargau legt in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) Artikel 20 Abs. 2 fest, dass ein Vermögensfreibetrag von 5'000 Franken für eine Person und maximal 15'000 Franken für eine Unterstützungseinheit zu gewähren sei. Darauf beziehen sich zwei der sechs befragten Gemeinden im Kanton und berücksichtigen einen Freibetrag von 10'000 Franken. Eine dieser beiden Gemeinden würde den Überschuss von 40'000 Franken einfordern und damit die gesamte ausstehende errechnete Schuld begleichen. Für eine weitere Gemeinde wäre der Überschuss von 40'000 Franken ein Orientierungswert. Die konkrete Rückerstattungssumme wäre noch verhandelbar. Ein genaues Vorgehen hierzu konnte die Fachkraft nicht benennen. Eine Gemeinde weicht von dieser kantonalen Verordnung ab und sieht höhere Freibeträge vor, da die Fachkraft bezweifelt, dass eine Person mit den Freibeträgen des Kantons schon in günstigen Verhältnissen lebt. Stattdessen orientiert sich der Dienst an den Freibeträgen der SKOS. Andere Kantone wie St. Gallen oder Thurgau veröffentlichen kantonale Empfehlungen, die jedoch nicht wie im Kanton Aargau zu einer einheitlichen Praxis führen. In diesen beiden Kantonen erfolgt in der Regel eine einzelfallbezogene Betrachtung, wie in Tabelle 5 deutlich wird.

Individuelle Betrachtung

Viele Fachkräfte können nicht pauschal benennen, wie sie bei einer Erbschaft von 50'000 Franken vorgehen und welchen Betrag sie konkret einfordern würden. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen nicht auf Basis eines fixen Freibetrags, sondern orientiert sich an der individuellen Situation Hofers. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie etwa die Frage, ob die ehemals unterstützte Person bereits Rückzahlungen aus Erwerbseinkommen leistet und wie ihre persönliche finanzielle Lage aussieht. Die Fachkräfte schätzen Erbschaften als komplexe Situationen ein, die eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfordern. Jeweils die Hälfte der befragten Gemeinden in den Kantonen St. Gallen und Thurgau fallen in diese Kategorie.

Exemplarisch kann dies am Vorgehen einer Fachkraft verdeutlicht werden. Da sich die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen in dieser Gemeinde auf etwa 15'000 Franken belaufen, würde in diesem Fall der volle Betrag der Schuld eingefordert. Würde die geerbte Summe nur knapp über der Schuld liegen, würde weniger eingefordert.

Generell lässt sich festhalten, dass die individuelle Einschätzung durch Fachpersonen bei der Festlegung konkreter Rückforderungsbeträge häufig zu höheren Forderungen führt, als es die Freibeträge der SKOS vorsehen.

Die gesamte Erbschaft muss abgetreten werden

Fünf Gemeinden gehen davon aus, dass sie grundsätzlich einen Anspruch auf die gesamte Erbschaft haben.

Eine Gemeinde würde im konkreten Fall prüfen, ob Hofer das erhaltene Erbe zur Deckung ihres Lebensunterhalts benötigt. Da sie bereits seit fünf Jahren nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig ist, geht die Fachperson davon aus, dass keine unmittelbare Bedürftigkeit besteht. Unter diesen Voraussetzungen würde grundsätzlich die gesamte Erbschaft zur Rückzahlung herangezogen. Eine Gemeinde sieht grundsätzlich einen Anspruch auf das gesamte Erbe, beurteilt allerdings Hofers finanzielle Lage. Die Fachperson würde vorschlagen, dass Hofer 30'000 Franken zurückerstattet. Eine weitere Gemeinde macht die Höhe der eingeforderten Summe von der Gesamtschuld abhängig. Dabei ist es unter Umständen auch möglich, dass die ehemals unterstützten Personen zuhänden der Behörde einen Vorschlag unterbreiten, wieviel der Schuld abbezahlt werden soll. Die Behörde hat diesbezüglich die Möglichkeit, einen Teil der Schuld zu erlassen. Eine weitere Gemeinde schreibt die ehemals unterstützten Personen möglichst zeitnah an und meldet den Anspruch auf die Erbschaft an. Dabei wird kein konkreter Betrag genannt, sondern die Aufforderung kommuniziert, sich mit der Fachkraft in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich erhebt diese Gemeinde einen Anspruch auf die gesamte Erbschaft, da diese zum bestehenden Einkommen und Vermögen hinzukommt, weshalb kein besonderer Schutz im Sinne eines fixen Freibetrags besteht.

In Tabelle 5 wird dargestellt, wie die 36 Gemeinden den Umgang mit einer Erbschaft handhaben würden.

Tabelle 5: Umgang mit Hofers¹ Erbschaft in der Höhe von 50'000 Franken (Glarus aus Gründen der Anonymisierung nicht aufgeführt).

	Keine Erfahrung mit Erbschaften	Freibetrag nach SKOS/EL 45'000 CHF	Freibetrag Kanton Aargau 10'000 CHF	Interner Freibetrag 50'000 CHF	Individuelle Betrachtung ²	Anspruch auf gesamte Erbschaft
AG	(1)	(1)	(2)		(2)	
LU	(1)	(2)		(1)		(1)
NW		(1)				(1)
SG	(1)	(1)			(3)	(1)
SZ		(3)				(1)
TG	(1)	(1)			(3)	(1)
ZH		(6)				

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das besprochene Fallbeispiel von Andrea Hofer, die als alleinerziehende Mutter mit ihrem minderjährigen Kind in einem Haushalt lebt.

²⁾ Die individuelle Einschätzung durch Fachpersonen führt in der Regel zu höheren Forderungen als die SKOS-Freibeträge vorsehen.

3.3 Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus dem BVG-Vermögen

Losgelöst vom Fallbeispiel wurde mit den Fachkräften diskutiert, ob es grundsätzlich denkbar wäre, dass auf Grund eines Kapitalbezugs der gebundenen Altersvorsorge (BVG) Rückerstattungsfordernungen gestellt werden. Rückerstattungen aus dem BVG Kapitalbezug sind eine umstrittene Praxis, die in den letzten Jahren sowohl aus juristisch-dogmatischer Perspektive (Meier 2023), in der Forschung (Roulin/Hassler 2023) als auch medial diskutiert wurde (Brotschi 2024; Brunner 2024; Kislig 2023). Leitlinien zum Umgang mit Pensionskassenvermögen ergeben sich ausserdem aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts (8C_333/2023 vom 1. Februar 2024).

Der Kanton Aargau unterbindet diese Praxis durch den am 1.1. 2023 in Kraft getretenen § 20 Abs. 2^{bis} der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV). Der Verordnungsartikel regelt, dass ausgelöstes Guthaben der gebundenen Altersvorsorge nicht zur Rückerstattung von Sozialhilfe herangezogen werden darf. Die SKOS hält diesbezüglich ebenfalls fest, dass ausgelöstes Kapital aus der Altersvorsorge für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt bestimmt ist. Deshalb dürfen gemäss SKOS keine Rückerstattungsfordernungen auf vorbezogene Pensionskassengelder gestellt werden (SKOS 2024). Zwei der insgesamt 36 befragten Gemeinden geben an, unter bestimmten Voraussetzungen Rückerstattungsfordernungen auf das gebundene Vorsorgevermögen zu erheben. Die konkrete Umsetzung variiert jedoch zwischen den Gemeinden, wie im Folgenden dargestellt wird.

In der ersten Gemeinde wird nach der Frühpensionierung und der Abtretung des BVG-Vermögens ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS berechnet, um die Höhe der Rückerstattung festzulegen. Dabei wird sichergestellt, dass die Personen nicht schlechter gestellt sind als während des Sozialhilfebezuges. Damit der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht verwirkt wird, ist diese Gemeinde im ständigen Austausch mit der zuständigen Ausgleichskasse. In dieser Gemeinde wird die Rückerstattung im Rahmen des BVG-Kapitalvorbezuges systematisch geprüft.

Ein ähnliches Vorgehen wird in einer zweiten Gemeinde angewendet. In dieser Gemeinde müssen Personen, die im Alter von etwa 60 Jahren von der Arbeitslosenkasse ausgesteuert werden und keinen Anspruch auf eine Überbrückungsrente haben, zunächst ihr vorhandenes BVG-Vermögen beziehen, wenn dieses bis weit über die Pensionierung hinaus zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht. Die befragte Gemeinde benennt dabei eine Mindesthöhe von 400'000 bis 500'000 Franken. Berechnet wird dies mittels des Rückerstattungsbudgets gemäss SKOS. Bei tieferen Altersguthaben werde dies nicht verlangt: «Wir würden jetzt nicht bei jemanden der 50'000 BVG-Vermögen hat, einfordern, dass er zuerst einmal dieses Geld braucht. Dort würden wir einfach schauen, dass er in Frühpension geht und würden dann schauen, ob man vom BVG-Kapital und der AHV-Rente eine Rückerstattung vereinbaren könnte.» (I_8) Eine dritte Gemeinde würde auch bei geringfügigen BVG-Vermögen einen Vorbezug mit 60 veranlassen und mit dem Verweis auf die Subsidiarität die Sozialhilfe einstellen, jedoch keine Rückerstattungsfordernungen stellen. Bis vor einigen Jahren war es üblich, dass Sozialhilfebeziehende im Alter von 60 Jahren ihr BVG Kapital beziehen mussten und von der Sozialhilfe abgelöst wurden (Roulin/Hassler 2023). Das Bundesgericht entschied diesbezüglich im Jahr 2024, dass Sozialhilfebeziehende nicht zum Vorbezug gezwungen werden dürfen, wenn «ein neuerlicher Rückfall in die Sozialhilfe drohe, bevor das Alter von 63 Jahren für einen Vorbezug der AHV-Rente erreicht sei» (SKOS 2024: 5).

Die grosse Mehrheit der befragten Gemeinden erhebt keine Rückerstattungsforderungen bei einem Kapitalbezug des BVG-Vermögens. Ebenso wird in der Regel kein Vorbezug des BVG-Kapitals im Alter von 60 Jahren verlangt. Dies beendet jedoch nicht alle Diskussionen rund um die gebundene Vorsorge. Exemplarisch kann dies anhand einer weiteren Gemeinde verdeutlicht werden. Diese stellt nicht in Frage, dass das BVG-Vermögen für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt bestimmt ist. Jedoch stellt sich die Fachperson die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn die ehemals unterstützte Person, die monatlichen Rentenzahlungen nicht aufbraucht und aus der gebundenen Vorsorge ein Vermögen anspart. Konkret äussert sich die Fachkraft wie folgt: «Man sagt ja, das BVG-Kapital ist für das Alter da und soll im Alter für das Leben verwendet werden. Wenn ich aber sehe, die monatliche Rente wird nicht verwendet, sondern im Gegenteil wird daraus ein Vermögen angehäuft, dann finde ich, sollte das zurückgefordert werden können.» (I_7)

4 Ergebnisse aus dem Fallbeispiel «Manfred Burkhalter»

Entlang des Fallbeispiels «Burkhalter» wurde mit den Fachkräften in den Sozialdiensten diskutiert, ob, wieviel und wie lange rechtmässig bezogene Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen rückerstattet werden muss. In allen 36 Gemeinden wurde gefragt, ob diese überhaupt eine allfällige Rückerstattung aus Erwerbseinkommen überprüfen würden und wie hoch dabei eine monatliche Rate ausfallen würde (4.1). Des Weiteren wurde erhoben, welches Vorgehen die Gemeinden bei der Überprüfung anwenden (4.2) und wie lange Burkhalter Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leisten müsste (4.3).

4.1 Rückerstattungsforderungen aus Erwerbseinkommen

Im Rahmen der Interviews prüften die Fachkräfte als Erstes, ob Manfred Burkhalter mit seinem monatlichen Nettogehalt von 6'200 Franken (inkl. 13. Monatslohn) Sozialhilfeleistungen rückerstatten müsste. In der Folge wird beschrieben, ob und wie Gemeinden im Fall Burkhalter die monatlichen Rückerstattungsforderungen berechnen und einfordern.

4.1.1 Keine Rückerstattungsforderungen auf Grund von Erwerbseinkommen

Zwei der 36 befragten Gemeinden würden unabhängig von der Höhe des Einkommens nie Rückforderungen stellen. Die Gemeinden nehmen dabei Bezug auf die SKOS, die empfiehlt bei «günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen (...) auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten.» (SKOS 2026: E.1.1.) Eine Fachperson äussert sich hierzu pointiert. «Wir überprüfen das nicht und auch wenn wir Kenntnis davon bekommen, dass jemand viel verdient, würden wir nichts unternehmen. Jemand kann selbst Bundesrat werden und wir würden trotzdem nichts machen.» (I_20)

4.1.2 Rückerstattungsforderungen bei hohen Erwerbseinkommen

Sieben Gemeinden geben an, dass ehemals unterstützte Personen in sehr guten Verhältnissen leben müssen, damit eine Rückerstattung geprüft wird. In einer Gemeinde wurde diesbezüglich im internen Handbuch eine monatliche Nettoeinkommensgrenze für eine Einzelperson von 10'000 Franken festgelegt. Auch andere Fachpersonen orientieren sich mit Verweis auf die Verwandtenunterstützung am selben Betrag. Erst ab diesem Lohneinkommen wird geprüft, ob ehemals unterstützte Personen Sozialhilfe rückerstatten müssen. Eine Gemeinde benennt eine Grenze deutlich über den Ansätzen der Verwandtenunterstützung. Drei Gemeinden geben an, keine fixe Eintrittsschwelle definiert zu haben. In all diesen sieben Gemeinden kommen Rückerstattungen aus Einkommen entweder gar nicht oder nur äusserst selten vor.

In diesen sieben Gemeinden müsste Manfred Burkhalter somit von seinem Erwerbseinkommen keine Sozialhilfeleistungen rückerstatten, sofern sich sein Gehalt nicht deutlich erhöhen würde.

4.1.3 SKOS-Rückerstattungsbudget als Ausgangspunkt für Rückerstattungsforderungen

Viele Sozialdienste prüfen, ob und in welchem Umfang Manfred Burkhalter rechtmässig bezogene Sozialhilfe zurückerstatten muss. Die SKOS empfiehlt in den Erläuterungen, «Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern» (ebd.: E.1.1. Erläuterung b). Als Grundlage für die Rückerstattung sieht die SKOS vor, ein Rückerstattungsbudget zu rechnen, bei dem das

aktuelle Einkommen dem effektiven monatlichen Bedarf gegenübergestellt wird. Der Bedarf umfasst dabei neben dem doppelten GBL auch die effektiven Wohnkosten, Kosten für die medizinische Versorgung sowie weitere Ausgaben wie Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten und Schuldverpflichtungen. Diese Vorgehensweise ist weit verbreitet und zahlreiche Gemeinden wenden diese Berechnung an, um die Zumutbarkeit einer Rückerstattung zu beurteilen. Ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Einnahmen und monatlichem Bedarf ein Überschuss, kann eine Rückzahlung als zumutbar erachtet werden. In diesen Fällen darf jedoch höchstens die Hälfte der Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem ermittelten Bedarf als monatliche Rückerstattungsrate eingefordert werden (ebd.: E.1.1. Erläuterung b).

Den 15 Gemeinden, die im Interview erklärten, dass sie ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS berechnen, wurden die folgenden laufenden Kosten von Manfred Burkhalter vorgelegt (vgl. Tabelle 6). Auf dieser Basis konnte mit den Gemeinden eruiert werden, wie hoch die monatlichen Raten ausfallen würden. Wie genau die Gemeinden das Rückerstattungsbudget berechnen, wird nachfolgend dargelegt.

Tabelle 6: Monatlicher Bedarf

Ausgaben für monatlichen Lebensunterhalt	Betrag
Kosten für Lebensunterhalt	
Brutto-Wohnkosten (Miete inkl. Nebenkosten),	CHF 1'600.00
Krankenkassenprämie (Franchise: 2'000 CHF)	CHF 340.00
Hausrat, Haftpflicht (Jahresprämie 240 CHF)	CHF 20.00
Steuern	CHF 500.00
Kosten für Fahrzeuge (Versicherung, Verkehrsabgabe), 1'200 CHF	CHF 100.00
Berufsauslagen (Verpflegung, Fahrtkosten), 6'000 CHF	CHF 500.00
Sparen Säule 3a (1'800 CHF pro Jahr)	CHF 150.00
Monatsrate für Kleinkredit über 10'000 CHF	CHF 320.00
Rückstellungen für Ferien, 3'600 CHF	CHF 300.00

Bei den *Kosten für den Lebensunterhalt* empfiehlt die SKOS, den doppelten Ansatz des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) der Sozialhilfe einzuberechnen (ebd.: E.1.1. Erläuterung b). Einige Gemeinden weichen aufgrund kantonaler Bestimmungen oder interner Handbücher von dieser Empfehlung ab. Gemeinden im Kanton St. Gallen, die ein Rückerstattungsbudget berechnen, berücksichtigen als Kosten für den Lebensunterhalt lediglich den GBL der Sozialhilfe zuzüglich 20 %. Dies entspricht der kantonalen Richtlinie. Fünf der sechs befragten Gemeinden im Kanton St. Gallen wenden diese Regelung an. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung betrug der GBL in der Sozialhilfe in St. Gallen 1'031 Franken, was im Rückerstattungsbudget 1'237 Franken entspricht. Im Kanton Thurgau rechnen die Gemeinden, ebenfalls gemäss den kantonalen Richtlinien, den GBL zuzüglich 50 % in das Rückerstattungsbudget ein. Fünf der sechs befragten Thurgauer Gemeinden kommen somit im Rückerstattungsbudget auf eine Pauschale von 1'546 Franken für den

Lebensunterhalt. Eine Gemeinde weicht von dieser Praxis ab und rechnet Manfred Burkhalter den doppelten Grundbedarf ins Rückerstattungsbudget ein (2'062 Franken). In den anderen sechs Kantonen folgen die Gemeinden in den meisten Fällen der Empfehlung der SKOS bzw. den kantonalen Empfehlungen und veranschlagen den doppelten GBL als Pauschale für die Lebenskosten. Der doppelte GBL betrug zum Zeitpunkt der Datenerhebung entweder 2'062 oder 2'122 Franken. Aus dieser unterschiedlichen Bemessung der Kosten für den Lebensunterhalt ergeben sich im Rückerstattungsbudget bereits Unterschiede in der Höhe von 885 Franken zwischen den Gemeinden. Diese Differenz hat einen wesentlichen Einfluss auf die Berechnung des monatlichen Bedarfs. Bezüglich der Festlegung der Kosten für den Lebensunterhalt finden sich weitere Vorgehensweisen, die auf kommunalen Handbüchern oder Weisungen beruhen. Eine Gemeinde übernimmt als Pauschale für den Lebensunterhalt das betriebsrechtliche Existenzminimum (BEX), das zum Zeitpunkt der Datenerhebung bei 1'230 Franken lag. Eine weitere Gemeinde stockt den doppelten Grundbedarf um einen Freibetrag auf, womit Burkhalter Lebenshaltungskosten in der Höhe von 2'722 Franken eingerechnet werden. Zwei Gemeinden orientieren sich am GBL und rechnen nur Kosten für den Lebensunterhalt in der Höhe von 1'061 Franken ein. Wobei eine dieser beiden Gemeinden noch einen Einkommensfreibetrag von 400 Franken berücksichtigt. Ein Vergleich über alle Gemeinden hinweg zeigt, dass der tiefste berücksichtigte Betrag für die *Kosten für den Lebensunterhalt* 1'061 Franken und der höchste 2'722 Franken beträgt, was einer Spannweite von 1'661 Franken entspricht.

Die *Krankenkassenkosten* in der Höhe von 340 Franken werden von allen Sozialdiensten einberechnet. Unterschiede gibt es bezüglich des Umgangs mit der Franchise und dem Selbstbehalt. Einige Dienste berücksichtigen zusätzlich zu den Kosten für die Krankenkasse die jährliche Franchise von 2'000 Franken und rechnen dementsprechend 166 Franken ins monatliche Budget ein. Ein Teil davon berücksichtigt zusätzlich noch den maximalen Selbstbehalt von monatlich 58 Franken. Eine Gemeinde berücksichtigt zwar den Selbstbehalt von monatlich 58 Franken, bei der Franchise allerdings nur 300 Franken. Die berücksichtigten Gesundheitskosten belaufen sich in dieser Gemeinde einschliesslich der Krankenkassenprämie (340 Franken) auf insgesamt 423 Franken pro Monat. Im Maximum berücksichtigen die Gemeinden die Krankenkassenprämie (340 Franken), die Franchise (166 Franken) sowie den Selbstbehalt (58 Franken), was einem Gesamtbetrag von 564 Franken entspricht.

Nebst den unterschiedlichen Berechnungen der Kosten für den Lebensunterhalt, ergeben sich Unterschiede dadurch, ob die beiden Budgetposten *Sparen Säule 3a* und *Rückstellungen für Ferien* berücksichtigt werden. In vielen Gemeinden werden diese beiden Ausgabenposten im Rückerstattungsbudget nicht berücksichtigt, da hier nur effektive Kosten einbezogen werden können. Sparen für die Säule 3a wäre in vielen Gemeinden nur dann möglich, wenn es sich um einen Sparplan einer Versicherung handelt. Einige Gemeinden könnten den Betrag berücksichtigen, wenn Burkhalter bereits seit Jahren regelmässig in die dritte Säule einzahlt. In den Interviews wurde allen Gemeinden mitgeteilt, dass es sich um freies Sparen handelt, damit das Rückerstattungsbudget in allen Gemeinden eindeutig festgelegt werden konnte. Die meisten Gemeinden, die das *Sparen Säule 3a* berücksichtigen, rechnen auch *Rückstellungen für Ferien* mit ein. Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen. Eine Gemeinde rechnet zwar den Budgetposten *Sparen Säule 3a* ein, berücksichtigt allerdings die Ferien nicht, weil ein Anteil für die Ferien bereits im Grundbedarf enthalten sei. Darauf machen auch andere Gemeinden aufmerksam. Eine Berücksichtigung beider

Budgetposten vermindert den errechneten Überschuss insgesamt um 450 Franken. Eine Gemeinde würde die *Rückstellungen für Ferien* einrechnen, diesen Betrag jedoch auf monatlich 50 Franken kürzen.

Einige Gemeinden nehmen spezielle Berechnungen einzelner Budgetposten vor. Die *Monatsrate für den Kleinkredit* würden alle Gemeinden mit 320 Franken berücksichtigen, falls dies kein Konsumkredit für Luxusgüter ist. Eine Gemeinde würde jedoch monatlich nur 100 Franken einrechnen, um andere Gläubiger nicht zu bevorteilen. Bei einigen Budgetposten würden die Fachkräfte überprüfen, ob diese Ausgaben wirklich notwendig sind bzw. diese nicht zu hoch sind. So prüfen einige Fachkräfte, ob die *Wohnkosten* ungefähr im Rahmen der Mietzinsmaxima der Ergänzungsleistungen (EL) liegen, wobei die 1'600 Franken Monatsmiete von allen Gemeinden akzeptiert werden. Zudem würden einzelne Gemeinden prüfen, ob Burkhalter tatsächlich auf ein Auto angewiesen und auswärtige Verpflegung notwendig ist. Daran verdeutlicht sich, dass nicht alle Kosten ohne Weiteres berücksichtigt werden.

Wie aufgezeigt, berechnen viele Gemeinden für Burkhalter ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS. Der Umgang mit den errechneten Überschüssen ist jedoch nicht in allen Gemeinden gleich. Einige Gemeinden berechnen den halben Überschuss und fordern diesen Betrag per Verfügung bei den ehemals unterstützten Personen ein. Andere Gemeinden nehmen das Resultat der Berechnung zum Anlass von Verhandlungen mit Burkhalter. Für drei Gemeinden war der Überschuss zu gering, um Rückerstattungsforderungen zu stellen. Diese verschiedenen Vorgehensweisen werden nachfolgend erläutert.

Der Überschuss wird als zu gering angesehen, um Rückerstattungen einzufordern

Drei Gemeinden berechnen ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS und erachten den Überschuss als zu gering, um Rückerstattungen einzufordern. Eine Gemeinde würde bei Manfred Burkhalter erst dann eine Rückerstattung fordern, wenn der Überschuss mindestens 1'000 Franken betragen würde. Dies wäre im Fallbeispiel bei einem Netto-Monatslohn von 8'000 Franken der Fall. Eine Fachkraft erhöht den empfohlenen doppelten Grundbedarf für die Kosten für den Lebensunterhalt zusätzlich um einen Einkommensfreibetrag von 600 Franken und berücksichtigt alle anderen Budgetposten, weshalb der Überschuss negativ ausfallen würde. Die dritte Gemeinde berechnet ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS und rechnet dabei den GBL der Sozialhilfe ein. Zu diesen 1'061 Franken wird analog zur Sozialhilfe ein Einkommensfreibetrag dazugerechnet. Bei einer Erwerbstätigkeit in einem 100 %-Pensum entspricht dies 400 Franken. In diesem Fall würde der halbe Überschuss 600 Franken betragen. Allerdings erachtet die Fachpersonen diesen Überschuss als zu gering, um eine Rückzahlung einzufordern.

Der halbe Überschuss wird als monatliche Rate festgelegt

In einigen Gemeinden wird nach der Berechnung des Rückerstattungsbudgets der halbe Überschuss als monatliche Rückerstattungsrate festgelegt und in der Regel verfügt. Die verschiedenen Berechnungsweisen führen zu erheblichen Unterschieden hinsichtlich der monatlichen Raten. Die kleinste berechnete Rate beträgt 71 Franken, die höchste 700 Franken. Die entsprechenden Fachpersonen geben an, bei der Verfügung der monatlichen Raten kaum Spielraum zu haben. Eine Gemeinde berechnet eine monatliche Rate von 191 Franken. In dieser Gemeinde wird die Rückzahlungsdauer grundsätzlich auf vier Jahre festgelegt. Burkhalter könnte hier die monatliche Rate

tiefer ansetzen und im Gegenzug die Schuld über einen entsprechend längeren Zeitraum abbezahlen. In einer anderen Gemeinde könnte die Rate nur dann nach unten angepasst werden, wenn trotzdem die gesamte Schuld innerhalb von drei Jahren abbezahlt werden könnte.

Der halbe Überschuss wird als Ausgangspunkt für Verhandlungen genutzt

Viele Gemeinden berechnen ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS und verhandeln auf dieser Basis eine monatliche Rückerstattungsrate. Die Spannweite der errechneten Beträge reicht von 71 bis 712 Franken. Die Praxis dieser Gemeinden zeigt, dass die ehemals unterstützten Personen in der Regel ein Angebot unterbreiten und nie unilateral ein Betrag festgelegt wird. Nach der Einigung auf einen Betrag wird eine Rückzahlungsvereinbarung aufgesetzt. In diesen Gemeinden können die ehemals unterstützten Personen die monatlichen Rückerstattungsraten beeinflussen. Einige Gemeinden betrachten die Rückzahlungsfrist nicht als begrenzt, weshalb das Einfordern von Rückerstattungen nicht dringlich ist. Diese Gemeinden stellen rechtzeitig sicher, dass ihr Anspruch nicht verjährt. Allerdings sind die Gemeinden nicht gegenüber allen Vorschlägen offen, was eine Fachperson auf den Punkt bringt: «Wenn wir ausrechnen, jemand muss 300 zahlen, wollen wir schon nahe an diesem Betrag sein. Das ist auch im Sinne der Gerechtigkeit zentral.» (I_8) Dabei bietet der errechnete Überschuss eine wichtige Orientierungsgrösse. Eine Gemeinde würde Burkhalter dazu motivieren, in den nächsten fünf Jahren «den Gürtel enger zu schnallen» und 400 Franken anstelle des errechneten halben Überschusses in der Höhe von 247 Franken zu bezahlen. Dann würde nach fünf Jahren der Rest der Schuld erlassen werden. Die verhandelten monatlichen Raten werden in Verfügungen oder Vereinbarungen festgehalten.

Eine Gemeinde versteht die Berechnung des Rückerstattungsbudgets gemäss SKOS nicht nur als Möglichkeit, eine monatliche Rückzahlungsrate zu berechnen, sondern als juristische Notwendigkeit, um überhaupt einen Rückerstattungsanspruch nachzuweisen. Die Fachperson geht davon aus, dass im Kanton keine generelle Pflicht zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen besteht. Ein Rückerstattungsanspruch entstehe erst dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien und die Gemeinde diesen Anspruch nachweisen könne. Es bedarf somit der Berechnung eines Rückerstattungsbudgets, um nachzuweisen, dass eine Rückerstattung zumutbar ist. Erst bei einem errechneten Überschuss entstehe ein Rückerstattungsanspruch per Gesetz. Die Berechnung ist dementsprechend hier von zentraler Bedeutung, um überhaupt eine Rückerstattungsforderung zu stellen.

Übersicht der errechneten monatlichen Rückerstattungsraten

Insgesamt berechnen 15 Gemeinden bei Burkhalter die monatliche Rate anhand eines Rückerstattungsbudgets. 12 dieser 15 Gemeinden stellen auf Basis der Berechnung eine Rückerstattungsforderung. Dabei kann unterschieden werden zwischen definitiven Raten und Berechnungen, die als Grundlage für die Verhandlung mit den ehemals unterstützten Personen dienen. Abbildung 1 präsentiert eine Übersicht der berechneten Werte.

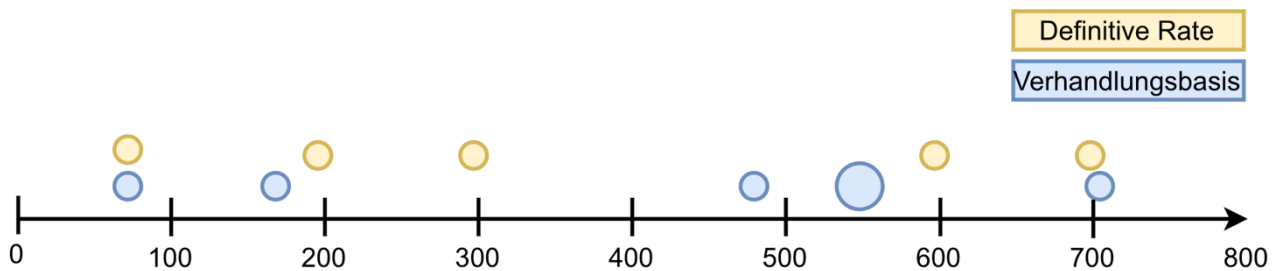


Abbildung 1: Monatliche Rückerstattungsraten in Franken in Gemeinden, die ein Rückerstattungsbudget berechnen. Die Grösse der Kreise visualisiert die jeweilige Anzahl der Gemeinden (N=12).

4.1.4 Rückzahlungsforderungen auf Verhandlungsbasis

Einige Gemeinden orientieren sich bei der Festlegung der monatlichen Rate nicht an einem Rückerstattungsbudget. Sie legen diese ohne konkreten Anhaltspunkt in Verhandlungen mit den ehemals unterstützten Personen fest. Die einen Gemeinden schreiben hierzu alle ehemals unterstützten Personen systematisch an, andere treffen eine Vorauswahl anhand der Steuerveranlagungen und schreiben nur ausgewählte Personen an.

So ist für eine Gemeinde das wesentliche Kriterium, ob das jährliche Nettoeinkommen die Eintrittsschwelle von 39'000 Franken übersteigt. Ist dies gegeben, werden die ehemals unterstützten Personen kontaktiert und über die Pflicht zur Rückerstattung informiert. Die angeschriebenen Personen können direkt im Antwortschreiben vorschlagen, wie viel monatlich zurückbezahlt werden kann. Sollten die ehemals unterstützten Personen derzeit keine Rückzahlung leisten können, obwohl die Steuerveranlagung eine ausreichende finanzielle Grundlage nahelegt, wird gemeinsam geprüft, ob eine spätere Zahlung, in einem halben Jahr oder später möglich wäre.

Eine weitere Gemeinde holt bei Gemeindesteuerämtern Daten dazu ein, wie hoch das Vermögen und Einkommen der ehemals unterstützten Personen ist, ob sie weiterhin Sozialhilfe beziehen, wie die Zahlungsmoral ist usw. Wenn sich im Rahmen dieser Datenabfrage Hinweise ergeben, dass eine vertiefte Abklärung sinnvoll ist, wird ein Schreiben versandt. Hierbei können monatliche Rückzahlungsraten vorgeschlagen oder Gründe angegeben werden, weshalb eine Rückzahlung aktuell nicht möglich ist. Auch in dieser Gemeinde werden bei der Bemessung der Rate die laufenden Ausgaben der ehemals unterstützten Personen nicht systematisch berücksichtigt.

Detaillierter prüft eine dritte Gemeinde eine mögliche Rückerstattung von Sozialhilfe. Dabei werden nicht nur die aktuelle Steuerveranlagung sowie ein Auszug aus dem Betreibungsregister, sondern auch die Kontoauszüge der letzten zwölf Monate eingefordert. Ziel ist es, ein realistisches Bild der finanziellen Situation zu erhalten. Danach werden die ehemals unterstützten Personen zu einem Gespräch eingeladen, in welchem ausgehandelt wird, welche Rückzahlungsraten angemessen sind. Bei Personen, die angeben, nicht zurückzahlen zu können, besteht die Fachperson auf einer monatlichen Rate. Die Fachperson weist jedoch darauf hin, darauf zu achten, niemanden unter das gesetzliche Existenzminimum zu drücken. Personen, die sich nicht melden, werden über den gesamten Betrag betrieben. Es lässt sich festhalten, dass die Verhandlungslösung oftmals zu höheren Forderungen führen als eine Orientierung am Rückerstattungsbudget gemäss SKOS. Insbesondere in Kantonen, die im Rückerstattungsbudget den doppelten GBL einrechnen. Dabei werden

auch Rückforderungsraten vereinbart, obwohl das Budget keinen oder nur einen geringen Überschuss aufweist und eine Rückerstattung deshalb nicht zumutbar wäre.

Eine besondere Form der Überprüfung zeigt sich in einer anderen Gemeinde. In dieser Gemeinde ist die Schwelle für eine verfügte Rückerstattungsforderung hoch. Stattdessen wird ein anderes Vorgehen gewählt, wie die Fachperson ausführt: «Wenn wir aber das Gefühl haben, da könnte eine freiwillige Rückzahlung geleistet werden, dann kontaktieren wir die Personen und schreiben, auf Grund der Steuerdaten sind wir der Meinung, dass eine Rückzahlung möglich wäre.» (I_25) In dieser Gemeinde werden Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen selten verfügt, es kommt jedoch zu sogenannten freiwilligen Rückzahlungsvereinbarungen. In einer zweiten Gemeinde, werden vorab keine Steuerdaten eingeholt, sondern alle ehemals unterstützten Personen kontaktiert und zur freiwilligen Rückerstattung aufgefordert. Wenn die Personen der Ansicht sind, keine Rückerstattungen leisten zu können, müssen sie Unterlagen einreichen, um dies zu beweisen. In dieser Gemeinde gibt es viele Fälle von freiwilligen Rückerstattungen, obwohl sich diese rechtlich nicht durchsetzen lassen würden. Auch eine dritte Gemeinde verweist auf die Schwierigkeit der rechtlichen Durchsetzung von Rückforderungsraten, weshalb im «freihändigen Verfahren» eine Lösung gesucht wird. Das klappt meistens gut. Bei diesen Gemeinden handelt es sich um Gemeinden aus den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Zürich, die hohe Schwellen für Rückerstattung aus Einkommen vorsehen. In diesen Gemeinden werden die monatlichen Raten in der Regel nicht verfügt, da sie sich rechtlich nicht durchsetzen lassen. Diese Gemeinden setzen deshalb auf freiwillige Vereinbarungen oder belassen es bei mündlichen Abmachungen.

4.1.5 Zwischenfazit zu Rückerstattungsforderungen aus Erwerbseinkommen

In den Kantonen Zürich, Nidwalden und Schwyz sind die Spielräume für Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen gering. Im Kanton Zürich sind Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur möglich, wenn ein Verzicht «unbillig erscheint» (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG). Der Kanton Schwyz sieht Rückerstattung vor, wenn eine Person «finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist» (§ 25 Abs. 1, Gesetz über die Sozialhilfe), schliesst allerdings Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen in der Sozialhilfeverordnung «in der Regel» aus (§ 14 Abs. 2 SHV). Im Kanton Nidwalden ist eine Rückerstattung bei «günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen» vorgesehen, ohne dass explizit auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen Bezug genommen wird (Art. 36, Abs. 1 SHG). In den kantonalen Richtlinien wird das Sozialhilfegesetz jedoch weiter ausgeführt: «Günstige Verhältnisse aufgrund von Erwerbseinkommen führen in der Regel nicht zur Rückerstattung bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe.» Die Interviews zeigen, dass die strengeren rechtlichen Regeln in Bezug auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in diesen Kantonen dazu führen, dass die meisten Gemeinden erst bei hohen Einkommen (bspw. den Ansätzen der Verwandtenunterstützung) eine Überprüfung durchführen oder gänzlich auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen verzichten. Aufgrund der hohen Hürden wäre zu erwarten, dass Burkhalter in allen Gemeinden dieser drei Kantone keine Rückerstattung leisten müsste. Gleichwohl gibt es auch in diesen Kantonen einzelne Gemeinden, die bei Burkhalter eine Rückerstattung einfordern würden. Allerdings gehen diese Dienste davon aus, ihren Anspruch bei einer Einsprache rechtlich nicht durchsetzen zu können. Dementsprechend werden die Rückerstattungsforderungen auch nicht mittels einer Verfügung durchgesetzt.

In der Mehrzahl der untersuchten Kantone ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in den Sozialhilfegesetzen vorgesehen, wenn diese aufgrund der finanziellen Verhältnisse *zumutbar* ist. Dies gilt in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Aargau, Glarus und Luzern. In diesen Kantonen gehen die meisten Gemeinden davon aus, dass auch bei mittleren Einkommen, wie im vorliegenden Fallbeispiel Burkhalter Rückerstattungsforderungen, rechtlich durchgesetzt werden können.

Übersicht zur Festlegung der monatlichen Raten

In neun der 36 befragten Gemeinden würde bei Burkhalter aufgrund seines Einkommens von 6'200 Franken eine Rückerstattung nicht überprüft, da eine solche aufgrund der Höhe des Einkommens ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann. In zwei dieser neun Gemeinden werden nie Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen eingefordert.

In den anderen Gemeinden wird eine Rückerstattung nach einem definierten Prozess geprüft. Dabei berechnen die Gemeinden entweder ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS oder verhandeln die monatliche Rate ohne systematische Berechnung (vgl. Tabelle 7). In drei Gemeinden hat die Berechnung des Rückerstattungsbudgets dazu geführt, dass Burkhalter keine Rückerstattung leisten müsste. Bei der Berechnung des halbierten Überschusses anhand des Rückerstattungsbudgets ergibt sich eine Spannbreite von 71 bis 712 Franken. Bei den «Verhandlungen ohne Berechnung» ist zu unterscheiden zwischen Gemeinden, welche die Forderung auch gerichtlich durchsetzen können und Gemeinden in den Kantonen Zürich, Schwyz und Nidwalden, welche die Rückerstattung als «freiwillig» betrachten.

Tabelle 7: Übersicht über die Festlegung der monatlichen Rate bei Burkhalter (Glarus aus Gründen der Anonymisierung nicht aufgeführt).

Kanton	Berechnung SKOS-Rückerstattungsbudget			Verhandlung ohne Berechnung
	Halber Überschuss als definitive Rate 71–700 CHF	Halber Überschuss als Verhandlungsbasis 71–712 CHF	Halber Überschuss wird als zu gering angesehen	
AG 6/6	(2)	(1)		(3)
LU 3/5				(3)
NW 1/2				(1)
SG 6/6	(1)	(2)		(3)
SZ 2/4			(1)	(1)
TG 6/6	(2)	(4)		
ZH 3/6			(2)	(1)

4.2 Vorgehen beim Überprüfen der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Zwei Gemeinden verzichten mit Verweis auf die SKOS-Richtlinien vollständig darauf zu prüfen, ob ehemals unterstützte Personen rechtmässig bezogene Sozialhilfe aus einem Erwerbseinkommen zurückerstatten können. In diesen Gemeinden würde eine Kontaktaufnahme mit Manfred

Burkhalter nur dann erfolgen, wenn er eine Erbschaft antreten könnte oder einen Lotteriegewinn erzielen würde. Die restlichen Gemeinden haben Prozesse etabliert, wie sie eine allfällige Rückerstattung prüfen die monatliche Rückzahlungsrate bemessen würden. Zunächst wird beschrieben, wann diese Gemeinden mit der Prüfung der Rückerstattung beginnen und in welchen periodischen Abständen sie eine Überprüfung vornehmen (4.2.1). Anschliessend wird der Prozess der Überprüfung dargelegt, wobei insbesondere erläutert wird, wie die Informationsbeschaffung hinsichtlich der Rückerstattung ausgestaltet ist (4.2.2). Abschliessend wird ausgeführt, wie Sozialdienste handeln, wenn ehemals unterstützte Personen bei der Rückerstattung nicht kooperieren und beispielsweise die geforderten Unterlagen nicht einreichen (4.2.3).

4.2.1 Beginn der Überprüfung der Rückerstattung und Periodizität der Überprüfung

Die SKOS hält in den Erläuterungen zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen fest, dass die Rückerstattungszahlungen «bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden [sollen], um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden.» (ebd.: E.1.1. Erläuterung b) Die meisten Gemeinden folgen dieser Empfehlung und nehmen frühestens ein Jahr nach Ablösung von der Sozialhilfe Kontakt zu den ehemals unterstützten Personen auf. Eine Gemeinde prüft die Rückerstattung bereits nach einem halben Jahr. Zwei der befragten Gemeinden prüfen direkt bei der Ablösung von der Sozialhilfe, ob die Klient:innen monatlich einen kleinen Betrag zwischen 20 und 100 Franken auf freiwilliger Basis zurückzahlen könnten, ohne zu berechnen, ob gemäss Rückerstattungsbudget die Zumutbarkeit der Rückerstattung gegeben ist. Eine Fachperson gibt diesbezüglich an, dass rund die Hälfte aller abgelösten Personen eine entsprechende freiwillige Rückerstattung direkt nach der Ablösung leisten. Andere Gemeinden prüfen ebenfalls bereits bei der Ablösung, veranlassen eine Rückerstattung aber nur bei sehr hohen Einkommen und orientieren sich diesbezüglich an der Verwandtenunterstützung, was dazu führt, dass Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen hier sehr selten vorkommen.

Allerdings gibt es auch Gemeinden, die sich bis zur ersten Prüfung deutlich mehr als ein Jahr Zeit lassen. Zwei Gemeinden kontaktieren die ehemals unterstützten Personen erst nach etwa fünf Jahren. Eine andere Gemeinde wartet nach Fallabschluss drei Jahre und begründet dies folgendermassen: «Wenn jemand abgelöst wird, braucht es ja schon ein Jahr, bis sich die Leute wieder organisiert haben und einen Job haben. Im zweiten Jahr muss die Person die Stelle zuerst einmal behalten können. Dann im dritten Jahr schreiben wir sie an, aber das Problem ist, da ist die Steueranmeldung ja auch wieder um zwei Jahre veraltet.» (I_26) Einige Dienste schreiben die ehemals unterstützten Personen deutlich später als ein Jahr nach Ablösung an, weil sie grosse Pendenzen bei der Prüfung von Rückerstattungen aufweisen. Diese Dienste sind aktuell dabei, schon längst abgeschlossene Fälle aufzuarbeiten, weshalb dort – je nach Verjährungsfrist – ehemals unterstützte Personen teilweise erstmals zehn oder mehr Jahre nach der Ablösung von der Sozialhilfe angeschrieben werden.

Viele Gemeinden prüfen nach der erstmaligen Kontaktaufnahme periodisch die Rückerstattungsforderungen innerhalb der Verjährungsfrist. Als Zielwert wird diesbezüglich häufig ein Zeitraum von ein bis drei Jahren genannt. Auch hierbei gibt es Sozialdienste, die den selbst gesetzten Zielwert aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht erreichen. Die beiden Sozialdienste, die direkt bei der Ablösung und nur bei sehr hohen Einkommen eine Rückerstattung einfordern, geben an,

im weiteren Verlauf keine Prüfung mehr vorzunehmen. Einige Gemeinden haben einen spezifischen Rhythmus für die Überprüfung etabliert, der sich an der kantonalen Verjährungsfrist orientiert. So prüft eine Gemeinde in einem Kanton, in dem der Anspruch nach 15 Jahren verjährt, insgesamt dreimal: nach 5, 10 und 15 Jahren. Kurz vor der Verjährungsfrist lässt diese Gemeinde die ehemals unterstützten Personen eine Schuldanerkennung unterschreiben, um die Schuld für weitere 10 Jahre einforderbar zu machen. Sollte keine Schuldanerkennung unterzeichnet werden, würde der gesamte Betrag betrieben werden. Ein allfälliger Schuldschein wäre wiederum 20 Jahre gültig. Diese Praxis kommt auch in anderen Gemeinden vor.

4.2.2 Prozess der Überprüfung

Für viele Dienste beginnt der Prozess der Überprüfung, ob eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen möglich ist, mit einem Anschreiben an die ehemals unterstützten Personen, welches, wie in Kapitel 4.2.1 beschrieben, ein bis drei Jahre nach der Ablösung versendet wird. In diesem Anschreiben werden Unterlagen eingefordert, welche die finanzielle Situation der ehemals unterstützten Person belegen. Die eingeforderten Unterlagen unterscheiden sich zwischen den Gemeinden. Typischerweise sind dies beispielsweise Steuererklärungen, Lohnabrechnungen und Kontoauszüge. Die Argumentation, weshalb die ehemals unterstützten Personen direkt angeschrieben werden, ist unterschiedlich. Im Kanton Aargau wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Steuerämter der Gemeinden die Einkommens- und Vermögenssituation der Personen erst dann im Rahmen der Amtshilfe bekanntgeben, nachdem die Person selbst die Herausgabe der Daten verweigert hat. Eine Fachperson aus einem anderen Kanton sagt, sie wolle nicht «hinter dem Rücken der Klienten die Dokumente einholen» (I_5). Die Kontaktaufnahme mit den ehemals unterstützten Personen beschreiben die Fachkräfte als sehr aufwändig, weil oftmals mehrere Gemeinden angeschrieben werden müssen, um den Wohnsitz in Erfahrung zu bringen. Wenn die ehemals unterstützten Personen «nach unbekannt abgemeldet» sind, ist das Anschreiben in der Regel nicht mehr möglich.

Die zweite häufige Vorgehensweise im Rahmen der Rückerstattungsprüfung ist das Einholen der Steuerdaten, bevor die ehemals unterstützten Personen direkt angeschrieben werden. Einzelne Kantone haben diesbezüglich ein steuerbares Einkommen definiert, ab dem eine Geltendmachung einer Rückerstattung aus Erwerbseinkommen als möglich erachtet wird. Im Kanton St. Gallen liegt dieser Grenzwert für eine alleinstehende Person bei 30'000 Franken, im Kanton Thurgau bei 39'000 Franken und im Kanton Aargau bei 48'000 Franken. In Einzelfällen werden diese Werte, ab denen eine Rückerstattung geprüft wird, auch von der Sozialbehörde gemeindespezifisch definiert. Die Sozialdienste, die sich an solchen Grenzwerten orientieren, schreiben in einem zweiten Schritt nur diejenigen ehemals unterstützten Personen an, bei denen ein Rückerstattungsanspruch wahrscheinlich ist, weil das steuerbare Einkommen über dem definierten Grenzwert liegt. Eine Fachperson erläutert, dass auf diese Weise rund 90 % der Personen gar nicht mehr angeschrieben werden müssten. Es gibt auch Dienste, die Steuerdaten a priori einholen, ohne einen internen Grenzwert definiert zu haben, ab dem eine vertiefte Prüfung stattfindet.

Einige Dienste haben keine klare Reihenfolge dahingehend, ob sie zuerst die Steuerbehörden oder die ehemals unterstützten Personen anschreiben. Dies beschreibt eine Fachperson folgendermassen: «Steuerdaten und persönliche Auskünfte laufen oft etwas parallel. Wenn sich bei den Steuern zeigt, da sind wir weit weg von Rückerstattung, dann muss man gar nicht so viele Unterlagen

einholen.» (I_4) Bei dieser Vorgehensweise geht es darum, anhand der Steuerdaten zu prüfen, ob ein Nachhaken bei den Personen, die sich nicht melden, sinnvoll ist.

Nicht alle Dienste, die Rückerstattungen aus Einkommen fordern, kontaktieren periodisch alle Personen oder holen von diesen die Steuerdaten ein. In einigen Diensten ist diesbezüglich die Einschätzung der Fachpersonen entscheidend, die eine Vorselektion machen. Ein Dienst beispielsweise selektiert die Fälle anhand von Informationen über den Gesundheitszustand, das Alter und den Ablösungsgrund und holt nur bei den Dossiers auf dem «Häufchen Potenzial» regelmässig die Steuerdaten ein. In einem anderen Dienst werden junge Erwachsene nicht angeschrieben und auch Personen mit AHV/EL nicht. Zwei Gemeinden aus dem Kanton Zürich, die nur bei hohen Einkommen eine Rückerstattung veranlassen würden, merken bei der Ablösung vor, wenn eine Rückerstattung allenfalls möglich ist und holen dann nach einem oder zwei Jahren die Steuerdaten ein. Eine sehr kleine Gemeinde hat aktuell keine laufenden Rückerstattungen aus Einkommen, schliesst dies jedoch nicht kategorisch aus. Eine systematische Überprüfung findet dort nicht statt. Die Fachperson meint, man verfolge die ehemals unterstützten Personen, kenne diese und würde von einem hohen Einkommen Kenntnis erlangen.

4.2.3 Konsequenz bei Nicht-Einreichen von Unterlagen

Bei der Überprüfung der Zumutbarkeit der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen, beispielsweise anhand der Berechnung des Rückerstattungsbudgets gemäss SKOS, sind die Sozialdienste auf die Kooperation der ehemals unterstützten Personen angewiesen. Sie benötigen Angaben, die aus Steuerunterlagen nicht entnommen werden können wie beispielsweise die effektiven Wohnkosten. Im Rahmen der Interviews wurde den Fachkräften die Frage gestellt, wie sie die Rückerstattung bei Manfred Burkhalter handhaben würden, wenn dieser die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und zu keiner Auskunft bereit ist.

Bei Personen, die sich auf das direkte Anschreiben nicht melden, werden in den meisten Diensten die Steuerunterlagen eingeholt. Dies ist in der Regel möglich, da es sich um Amtshilfe handelt, wenn Personen die Mitwirkung verweigern. Es gibt allerdings auch Dienste, welche die Überprüfung beenden, wenn sich die ehemals unterstützten Personen nicht melden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die eine Fachkraft als störend erachtet: «Bei den Personen, die sich gemeldet haben, hat man die Situation angeschaut. Ich habe Mühe, weil die Personen, die nicht wollen, bei denen passiert nichts.» (I_17) Ein anderer Dienst, der aktuell viele Fälle aufarbeitet, weist ebenfalls darauf hin, dass vorerst jene Fälle bearbeitet werden, bei denen sich die ehemals unterstützten Personen melden und Unterlagen einreichen.

Die meisten Dienste haben jedoch einen klaren Prozess etabliert, wenn ehemals unterstützte Personen nicht kooperieren. Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Vorgehensweisen unterscheiden: das Verfügen einer monatlichen Rate oder die Inrechnungstellung und Betreibung des gesamten geschuldeten Betrags:

In den einen Diensten wird das SKOS-Rückerstattungsbudget anhand von geschätzten Werten berechnet: «Da machen wir eine grobe Berechnung anhand dessen, was wir wissen. Bei der Miete beispielsweise setzen wir einfach einen Betrag ein, von dem wir ausgehen, dass der realistisch ist. Da verfügen wir dann eine monatliche Rate auf Basis von Annahmen. Das ist wie bei den Steuern. Wenn man nichts einreicht, wird man eingeschätzt.» (I_19) Fachkräfte, die eine monatliche Rate

anhand der verfügbaren Daten festlegen, gehen grundsätzlich davon aus, dass dies zum «Nachteil der Menschen» (I_1) ist, weil die individuelle Lage nicht berücksichtigt werden kann. Allerdings wird dieser Betrag dann nicht in allen Fällen auch entsprechend durchgesetzt. Verschiedene Sozialdienste berichten, dass sich die Personen oft bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs melden, nachdem ein monatlicher Betrag verfügt wurde. In dieser Aushandlung komme es dann oftmals zu einer Einigung auf eine monatliche Rate. Ein Dienst setzt bei ehemals unterstützten Personen, die ein steuerbares Einkommen von mehr als 30'000 Franken haben und nicht mitwirken, pauschal eine monatliche Rate von 500 Franken fest.

Andere Sozialdienste stellen den gesamten geschuldeten Betrag in Rechnung, weil sie die Berechnung einer monatlichen Rückzahlungsrate mangels Unterlagen als unmöglich erachten. Der Betrag wird anschliessend betrieben oder eine Betreibung angedroht. Auch hier geht es oftmals darum, mit den ehemals unterstützten Personen ins Gespräch zu kommen, was meistens spätestens bei Androhung der Betreibung gelinge. Tatsächliche Beteiligungen sind in den befragten Diensten die Ausnahme. Und bei kleinen Beträgen lohne sich dies auch nicht, wie eine Fachperson ausführt: «Also wenn jemand nur 2'000 bis 3'000 Franken schuldet, lohnt es sich nicht bis zur Lohnpfändung zu gehen. Dann buchen wir es lieber aus, weil es unter dem Strich mehr Aufwand und Kosten verursacht, als das reinkommt.» (I_8)

In den Kantonen Schwyz, Zürich und Nidwalden sind die Gemeinden bezüglich der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen unsicher bzw. erachten sie diese nur bei sehr hohen Einkommen als gegeben an. Dies führt bei denjenigen Gemeinden, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen auf freiwilliger Basis intensiv bewirtschaften zu einer Ungleichheit: «Schlussendlich kann man nichts machen. Ich kann keine monatliche Rate auf Einkommen verfügen. Jetzt kann man natürlich sagen, das ist unfair gegenüber jenen, die sich melden. Die Netten sind die Leidtragenden, das ist so.» (I_32)

4.3 Dauer der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen beim Fallbeispiel Burkhalter

Wie aufgezeigt, prüfen 34 von 36 Gemeinden bei Burkhalter eine allfällige Rückerstattung der rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen aus Erwerbseinkommen. 24 Gemeinden würden Burkhalter dazu auffordern, Rückerstattungen aus seinem Erwerbseinkommen zu leisten. Für diese 24 Gemeinden wird in der Folge dargelegt, wie lange Burkhalter Rückerstattung leisten müsste. Die SKOS empfiehlt in den Richtlinien die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen und hält in den Erläuterungen fest, dass diese vier Jahre nicht übersteigen sollte (ebd.: E.1.1. Erläuterung b). Nebst der Festlegung der monatlichen Rate, bestimmt die Dauer der Rückerstattungen darüber, wie viel der Gesamtschuld von 55'000 Franken Manfred Burkhalter zurückzahlen müsste. Diesbezüglich lässt sich keine einheitliche Praxis feststellen, sondern es zeigen sich grosse Unterschiede innerhalb und zwischen den Kantonen. In einigen Gemeinden wäre ein Teilerlass möglich, wodurch sich die Gesamtschuld verringern würde. Im Kanton Thurgau ist dies in den Richtlinien für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und im Kanton Aargau in der Sozialhilfeverordnung vorgesehen.

4.3.1 Vier Jahre Rückerstattung gemäss SKOS

Zwei Gemeinden beziehen sich in den Interviews bei der Rückzahlungsdauer im Fall Burkhalter auf die Empfehlungen der SKOS. Diese sieht in den Erläuterungen vor, dass «die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen» zu verzichten sei (ebd.: E.1.1. Erläuterung b). Die beiden Gemeinden verzichten nach Ablauf der vier Jahre gemäss SKOS auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen. Bei einem Vermögensanfall würde eine weitere Rückerstattung jedoch geprüft.

Eine der beiden Gemeinden sieht vor, dass ehemals unterstützte Personen den geleisteten Betrag anpassen können: Die Fachkraft errechnete für Burkhalter einen Überschuss von 191 Franken. Würde Burkhalter diesen Betrag monatlich rückerstatten, wäre die Rückzahlungsdauer vier Jahre. Sollte er jedoch kleinere monatliche Raten leisten wollen, könnte mit ihm eine Vereinbarung getroffen werden, dass sich die Dauer der Zahlungen entsprechend verlängert. Wenn Burkhalter also beispielsweise nur die Hälfte des errechneten Betrages monatlich leisten wollte, würde sich die vereinbarte Rückzahlungsdauer auf acht Jahre verdoppeln.

4.3.2 Orientierung an der kantonalen Verjährungsfrist

Einige Fachkräfte gehen davon aus, dass Burkhalter nur innerhalb des Zeitraums der Verjährungsfrist Rückerstattungen aus Einkommen leisten muss. Im vorliegenden Beispiel hat Burkhalter bis Ende 2020 Sozialhilfe bezogen. In diesen Gemeinden müsste Burkhalter bis ins Jahr 2035 Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leisten, da die Verjährungsfrist 15 Jahre beträgt. Der Kanton Luzern sieht im Sozialhilfegesetz vor, dass Leistungen nach 10 Jahren verwirken. Dementsprechend müsste er bis maximal ins Jahr 2030 Rückerstattungen leisten.

In einigen Gemeinden gibt es nach einer gewissen Zeit auf Nachfragen der ehemals unterstützten Personen die Möglichkeit auf einen Teilerlass der Restschuld. Dies wird jedoch in den Gemeinden nicht offensiv kommuniziert und es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Teilerlass. «Was wir ab und zu haben, ein- oder zweimal pro Jahr, dass Leute kommen, die sagen, jetzt habe ich so und so viel abbezahlt, könnt ihr mir den Rest nicht erlassen. Das entscheidet dann die Sozialbehörde. Das sind insbesondere Personen, bei denen es nicht absehbar ist, dass sie die ganze Schuld jemals abzahlen können und bei denen auch keine höhere monatliche Rate absehbar ist.» (I_4)

4.3.3 Monatliche Rückerstattung bis 55'000 Franken abbezahlt sind

Die Mehrheit der Gemeinden kennt bezüglich der Dauer der Rückerstattung der rechtmässig bezogenen Sozialhilfe keine Begrenzung. Diese Gemeinden gehen davon aus, dass Burkhalter grundsätzlich so lange die vereinbarten monatlichen Raten entrichten muss, bis die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen vollständig erstattet sind. Dementsprechend gibt es in diesen Gemeinden auch Personen, die seit über 10 bis hin zu 20 Jahren monatliche Ratenzahlungen leisten. Einige Gemeinden gehen zwar davon aus, dass die Rückzahlungspflicht nach 15 Jahren verjährt. Sie informieren die Personen allerdings nicht darüber: «Wenn jemand zahlt, würden wir jetzt auch nicht sagen, die Schuld sei nun verjährt, das lassen wir einfach laufen. Sie müssen alles zurückzahlen, selbst dann, wenn es verjährt wäre, wir gehen ja nicht sagen, es sei verjährt und sie können aufhören. Das wäre ja taktisch nicht so schlau.» (I_25). Andere Gemeinden gehen davon aus, dass sich mit jeder Zahlung die Verjährung nach hinten schiebt, wobei diesbezüglich auch

Zweifel bestehen. Eine Fachperson wendet diesbezüglich ein, dass dies im kantonalen Gesetz nicht abschliessend geklärt sei und es keine einschlägigen Gerichtsentscheide dazu gebe. «Aber wie gesagt, wenn jemand nach 15 Jahren nicht mehr einzahlt, dann unternehmen wir nichts. Wir haben aber einige Dossiers, die seit mehr als 15 Jahren bezahlen.» (I_8).

In gewissen Gemeinden müsste Burkhalter somit so lange monatliche Raten leisten, bis seine bezogenen Sozialhilfeleistungen von 55'000 Franken zurückerstattet sind. In einigen dieser Gemeinden könnte Burkhalter nach 15 Jahren die Zahlung einstellen, ohne dass die Gemeinden dagegen vorgehen würden.

4.3.4 Spezielle Fristen und Teilerlass von rückerstattungspflichtigen Leistungen

Zwei Gemeinden haben eigene Rückzahlungsfristen festgelegt. Sie bieten die Möglichkeit eines Teilerlasses der rückerstattungspflichtigen Leistungen an, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. So kann in der ersten Gemeinde ein Schuldenerlass in Aussicht gestellt werden, wenn die betroffene Person während drei Jahren lückenlos die monatlichen Raten bezahlt, kooperativ ist und wahrheitsgetreue Angaben macht. Als monatliche Rate würde dabei der halbe Überschuss aus der Berechnung des Rückerstattungsbudgets festgelegt (600 Franken). Bei steigendem Einkommen oder Vermögen würden die Raten entsprechend angepasst. Die Fachkraft der zweiten Gemeinde orientierte sich bei der Festlegung der maximalen Dauer an der Praxis der Schuldensanierung und beschränkt die Rückzahlungsdauer auf fünf Jahre. Die Bedingung für einen Teilerlass wäre, dass Manfred Burkhalter mehr als den halben Überschuss von 247 Franken bezahlen würde. Die Fachkraft schlägt eine Erhöhung der Rate auf 400 Franken vor. Ein Teilerlass ist in dieser Gemeinde jedoch nicht möglich, wenn bei der Prüfung der Verwandtenunterstützung festgestellt wurde, dass ein Erbe zu erwarten ist. In solchen Fällen würde die Möglichkeit eines Schuldenerlasses entfallen.

Eine weitere Fachkraft verweist auf die SKOS-Empfehlung, «dass man nicht mehr als vier Jahre zurückerstatten sollte.» (I_3). Sie wendet jedoch ein, dass in der Gemeinde die Rückzahlungen nicht grundsätzlich auf vier Jahre befristet werden, sondern diese Dauer eher als Orientierungsrahmen verstanden wird. Gleichzeitig betont die Fachkraft, dass in der Gemeinde Rückzahlungen nicht grundsätzlich auf vier Jahre begrenzt sind, sondern die Rückzahlungsdauer individuell festgelegt wird.

4.3.5 Fazit zur Dauer der Rückerstattungszahlungen aus Erwerbseinkommen

Die meisten Gemeinden, die von Burkhalter Rückerstattungen aus dessen Erwerbseinkommen einfordern, fordern die monatlichen Raten ein, bis die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen komplett abbezahlt sind. Nur eine kleine Minderheit orientiert sich an der von der SKOS vorgesehenen Frist von vier Jahren. Interessanterweise definieren die untersuchten Kantone mit Ausnahme der Kantone Aargau und Thurgau keine spezifische Rückzahlungsdauer.

Der Kanton Thurgau empfiehlt in den Richtlinien zur Rückerstattung mit Verweis auf Art. 27 ZGB (Schutz vor übermässiger Bindung) bei den Rückzahlungsvereinbarungen die Dauer von zehn Jahren nicht zu überschreiten. Auch das Verwaltungsgericht bestätigt diese Dauer und erachtet «eine Abzahlungsverpflichtung über einen Zeitraum von zehn Jahren ohne weiteres als zumutbar» (Verwaltungsgericht Thurgau 2009, Nr. 29). In der Analyse verdeutlicht sich jedoch (siehe Tabelle 8), dass diese Empfehlung in den Gemeinden des Kantons nicht entsprechend umgesetzt wird.

Im Kanton Aargau sieht die Sozialhilfeverordnung vor, die Rückzahlungen auf eine zumutbare Dauer zu begrenzen (§ 20 Abs. 3 lit. b SPV). Im Handbuch wird präzisiert, dass es im Ermessen der Gemeinde liegt, welche Rückzahlungsdauer im Einzelfall zumutbar scheint. «In Anlehnung an die Erläuterungen der SKOS zur Rückerstattung wird jedoch empfohlen, für die gesamte Rückzahlungsdauer maximal vier Jahre vorzusehen und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckt gebliebenen Auslagen vollständig zu verzichten.» (Kanton Aargau 2025: 20.2) In den untersuchten Gemeinden orientierte sich nur eine Gemeinde an dieser Empfehlung.

Tabelle 8: Übersicht über die Dauer der Rückerstattung nach Kanton (Glarus aus Gründen der Anonymisierung nicht aufgeführt).

Kanton	Burkhalter muss keine Rückerstattung leisten	Gemäss SKOS 4 Jahre	Bis Schuld verjährt	Bis die Schuld abbezahlt ist	Spezielle Fristen		
					3 Jahre & Teilerlass	5 Jahre & Teilerlass	Individuelle Frist
AG	(1)	(1)	(2)	(2)			
LU	(2)		(1)	(2)			
NW	(1)			(1)			
SG		(1)		(4)			(1)
SZ	(3)		(1)				
TG			(1)	(3)	(1)	(1)	
ZH	(5)			(1)			

5 Ergebnisse der quantitativen Befragung zur Rückerstattungspraxis

Im Rahmen der qualitativen Untersuchung wurden verschiedene Vollzugspraktiken hinsichtlich der Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus Vermögen und Erwerbseinkommen identifiziert. In einem zweiten Forschungsteil wurden anhand einer quantitativen Befragung zentrale Kennzahlen der Rückerstattungspraxis in den untersuchten Kantonen erhoben. Dadurch sollten einerseits die zahlenmässige Relevanz der im qualitativen Untersuchungsteil identifizierten Praktiken bestimmt und andererseits ein Vergleich der kantonalen Rückerstattungspraxis ermöglicht werden. Das methodische Vorgehen und die Rücklaufquote sind in Kapitel 2.2 beschrieben. Insgesamt wurden 338 Sozialdienste aus sieben Kantonen befragt. Im Kanton Glarus wurde auf die quantitative Befragung verzichtet, da hier aufgrund des einheitlichen kantonalen Vollzugs eine Anonymisierung nicht möglich gewesen wäre.

Tabelle 9 präsentiert die Grösse der befragten Sozialdienste gemessen an der Anzahl aktiver Dossiers in der Regel- und Asylsozialhilfe. Sozialdienste, die für mehrere Gemeinden Rückerstattungen prüfen, wurden in der Einladungsmail zum Fragebogen gebeten, alle Angaben im Fragebogen kumuliert für alle Gemeinden zu erfassen. Insgesamt dominieren kleine Sozialdienste mit bis zu 50 aktiven Dossiers in der Sozialhilfe. Gemeinden mit wenigen aktiven Dossiers kommen besonders häufig in den Kantonen Nidwalden (100 %), Luzern (71,4 %) und Aargau (62,1 %) vor. Demgegenüber sind die Sozialdienste in den Kantonen Zürich und St. Gallen vergleichsweise grösser. In Zürich hat rund ein Viertel der befragten Sozialdienste mehr als 150 aktive Dossiers, während dieser Anteil in St. Gallen bei 19,5 % liegt. Sehr grosse Sozialdienste mit mehr als 300 Dossiers kommen insgesamt selten vor. Diese finden sich vorwiegend im Kanton Zürich (10,3 %) auf. Die Ergebnisse verdeutlichen die oft konstatierte kleinräumige Struktur der Sozialhilfe in der Schweiz.

Tabelle 9: Grösse der Sozialdienste gemessen an der Anzahl aktiver Dossier in Regel- und Asylsozialhilfe.

	AG		LU		NW		SG		SZ		TG		ZH	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
0-50	59	62.1	35	71.4	10	100.0	18	39.1	11	50.0	12	42.9	29	33.3
51-100	23	24.2	9	18.4			11	23.9	2	9.1	6	21.4	23	26.4
101-150	6	6.3					8	17.4	3	13.6	7	25.0	13	14.9
151-200	2	2.1	2	4.1			3	6.5	3	13.6	1	3.6	8	9.2
201-250	2	2.1					3	6.5	1	4.5			2	2.3
251-300	2	2.1					1	2.2	2	9.1			3	3.4
>300	1	1.1	3	6.1			2	4.3	0	.0	2	7.1	9	10.3
Gesamt	95		49		10		46		22		28		87	

Im Kanton Aargau hat ein Sozialdienst die Anzahl Dossiers nicht angegeben, weshalb die Gesamtzahl hier niedriger ausfällt als in der Samplebeschreibung.

5.1 Rückerstattungen bei Vermögensanfall aus Erbschaften

Abbildung 2 zeigt, dass die Prüfung von Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe bei einem Vermögensanfall aus Erbschaften in den untersuchten Kantonen weit verbreitet ist. In allen Kantonen gibt die Mehrheit der befragten Sozialdienste an, Rückerstattungen bei Erbschaften zu prüfen. Besonders hoch ist der Anteil in Nidwalden, wo sämtliche befragten Gemeinden solche Prüfungen vornehmen. Ebenfalls hohe Anteile finden sich im Thurgau (89,3 %), in Luzern (87,8 %) und in Zürich (87,4 %). Vergleichsweise tiefer liegen die entsprechenden Werte in Schwyz (77,3 %) und im Kanton St. Gallen (73,9 %). Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe bei Erbschaften in den meisten Sozialdiensten Bestandteil der Vollzugspraxis ist. Allerdings haben mehrere Sozialdienste bei den offenen Antwortfeldern angegeben, dass die Prüfung von Rückerstattungen bei Erbschaften kompliziert umzusetzen sei und nur bei Personen gemacht werde, die noch innerhalb der Gemeinde oder des Kantons wohnen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den qualitativen Befunden, wonach die praktische Umsetzung solcher Überprüfungen von den Fachpersonen teilweise als anspruchsvoll umzusetzen beschrieben wird (vgl. Kapitel 3.2).

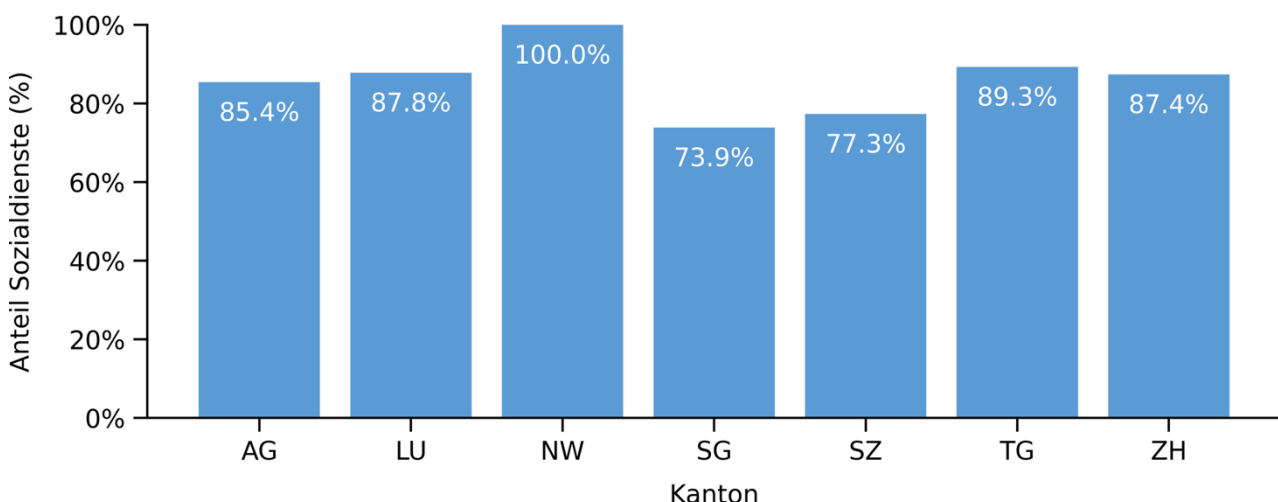


Abbildung 2: Anteil der Sozialdienste pro Kanton, die Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe bei einem Vermögensanfall aus Erbschaften prüfen.

Tabelle 10 legt das Vorgehen bei Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen nach einem Vermögensanfall durch eine Erbschaft dar. Die Sozialdienste wurden gefragt, inwiefern die ehemals unterstützten Personen einen Teil der Erbschaft behalten können und wie dieser Anteil von den Sozialdiensten konkret bestimmt wird. Am häufigsten verwenden die befragten Sozialdienste, wie von der SKOS (2026: E.1.1) vorgesehen, fixe Freibeträge. Diese Vorgehensweise kommt am häufigsten in Zürich (82,9 %), Schwyz (68,8 %) und St. Gallen (65,7 %) vor. Im Aargau und in Luzern rechnen rund die Hälfte der Sozialdienste mit einem fixen Freibetrag. Demgegenüber spielt die Einzelfallabklärung insbesondere im Thurgau eine wichtige Rolle. Dort wenden 57,7 % der befragten Sozialdienste dieses Vorgehen an. Ebenfalls vergleichsweise häufig wird die Einzelfallabklärung in Nidwalden (50,0 %), Luzern (40,0 %) und Aargau (39,8 %) genannt. Ein Anspruch auf die gesamte Erbschaft wird in allen Kantonen nur von wenigen Sozialdiensten geltend gemacht, wobei

die höchsten Anteile in Schwyz (18,8 %) und im Thurgau (15,4 %) zu finden sind. Einzelne Sozialdienste, die den Anspruch auf die gesamte Erbschaft geltend machen, präzisieren im Fragebogen, dass sie lediglich die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückfordern. Die beiden Gemeinden aus dem Kanton Aargau, die ein anderes Vorgehen haben, geben an, dass sie auch bei Erbschaften grundsätzlich einen Drittel der Schuld erlassen. Diesbezüglich ist jedoch unklar, wie die Gemeinden damit umgehen, wenn nach Abzug eines Drittels der Schuld die gesamte Erbschaft für die Rückerstattung aufgewendet werden müsste.

Tabelle 10: Vorgehen, wenn Personen auf Grund einer Erbschaft in finanziell günstige Verhältnisse gelangen und Sozialhilfeleistungen rückerstatten müssen.

	AG		LU		NW		SG		SZ		TG		ZH	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Fixer Freibetrag	43	51.8	25	55.6	4	40.0	23	65.7	11	68.8	7	26.9	63	82.9
Anspruch auf gesamte Erbschaft	5	6.0	2	4.4	1	10.0	2	5.7	3	18.8	4	15.4	5	6.6
Einzelfallabklärung	33	39.8	18	40.0	5	50.0	10	28.6	2	12.5	15	57.7	8	10.5
Anderes Vorgehen	2	2.4	0	.0	0	.0	0	.0	0	.0	0	.0	0	.0

Sozialdienste, die angeben bei Rückerstattungen auf Erbschaften einen fixen Freibetrag anzuwenden, wurden gefragt, wie hoch dieser für eine Einzelperson bei einer Erbschaft veranschlagt wird. Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalls sieht die SKOS für Einzelpersonen einen Freibetrag von 30'000 Franken vor (SKOS 2026: 3.1.1). In den Kantonen Luzern (80,0 %; $n = 16$) und Zürich (78,0 %; $n = 46$,) beträgt der Freibetrag in rund vier Fünftel der Sozialdienste 30'000 Franken bei Einzelpersonen (vgl. ausführlich Kapitel 3.2.1). Im Aargau gibt die grosse Mehrheit (91,3 %; $n = 21$) der Sozialdienste an, dass sich der Freibetrag, wie gesetzlich vorgesehen, auf 5'000 Franken belaufe (§ 20 SPV). In den Kantonen St. Gallen und Schwyz veranschlagen lediglich rund die Hälfte der Dienste mit einem fixen Freibetrag diesen auf 30'000 CHF. Die restlichen Dienste sehen geringere Beträge zwischen 2'000 und 6'000 Franken vor. Im Kanton Thurgau haben von den sieben Diensten mit einem fixen Freibetrag lediglich drei Dienste den Freibetrag für Einzelpersonen im Fragebogen angegeben. Die drei angegebenen Beträge variieren zwischen 5'000 und 30'000 Franken.

5.2 Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen

Im zweiten Teil des Fragebogens wurden die Sozialdienste nach dem Vorgehen bei Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen befragt. Zunächst ging es um die Frage, ob die Sozialdienste mögliche Rückerstattungen von rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen überhaupt prüfen. Abbildung 3 zeigt, dass in den Kantonen Thurgau (100 %), St. Gallen (97,8 %), Aargau (92,7 %) und Nidwalden (90,0 %) die Prüfung von Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen stark verbreitet ist. In Luzern liegt der Anteil mit 77,6 % ebenfalls auf einem hohen Niveau. Demgegenüber zeigt sich in den Kantonen Schwyz und Zürich ein anderes Bild: In Schwyz prüfen lediglich 40,9 % der befragten Sozialdienste Rückerstattungen bei Erwerbseinkommen, während in Zürich

nur 40,2 % dies tun. Entsprechend überwiegt in diesen beiden Kantonen der Anteil der Sozialdienste, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen nicht prüfen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in den beiden Kantonen die rechtlichen Hürden für Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen deutlich höher sind als in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Aargau oder Luzern (vgl. Kapitel 2).

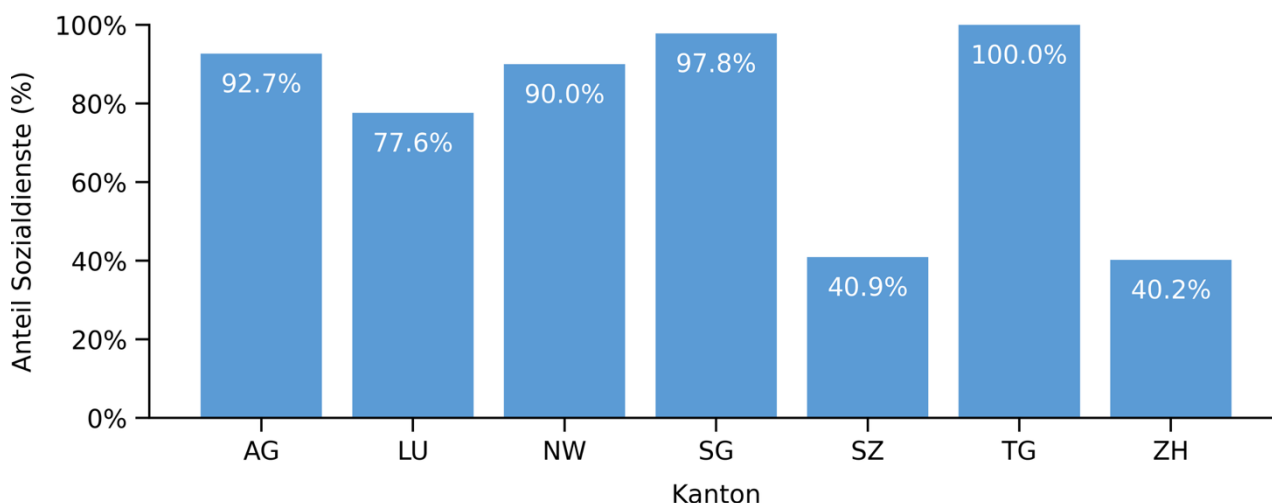


Abbildung 3: Anteil der Sozialdienste pro Kanton, die Rückerstattungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen prüfen.

In der qualitativen Untersuchung verdeutlichte sich, dass in den Kantonen mit geringem rechtlichem Spielraum für Rückerstattung aus Erwerbseinkommen einzelne Gemeinden angeben, dass Rückerstattungen zwar nicht geprüft werden, jedoch freiwillige Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen geleistet werden (vgl. Kapitel 4.1.4). Dies bedeutet, dass einige Gemeinden Rückerstattungen aus Einkommen nicht überprüfen, aber dennoch aktive Rückzahler:innen haben. Deshalb wurden Sozialdienste, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen nicht prüfen, im Rahmen der quantitativen Erhebung gefragt, ob sie freiwillige Rückzahler:innen haben. Die quantitative Auswertung zeigt, dass nur Sozialdienste in den Kantonen Schwyz (38,5 %; $n = 5$), Zürich (26,9 %; $n = 14$), Aargau (71,4 %; $n = 5$) und Luzern (81,8 %; $n = 9$) angeben, dass freiwillige Rückerstattungen geleistet werden, obwohl auf eine Überprüfung von Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen verzichtet wird.

Diejenigen Sozialdienste, die eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen prüfen, wurden gefragt, wie sie die monatlichen Rückerstattungsraten bei Personen festlegen, die ein Erwerbseinkommen erzielen. Die Antwortkategorien waren vorgegeben und wurden aus der qualitativen Analyse abgeleitet. Tabelle 11 zeigt, dass die monatlichen Rückerstattungsraten bei erwerbstätigen Personen in den meisten Kantonen primär im Rahmen von Verhandlungen festgelegt werden. Besonders häufig vorkommend ist dieses Vorgehen in Schwyz mit 87,5 % sowie in Nidwalden mit 77,8 %. Wie in Kapitel 4.1.5 aufgezeigt, könnte dies damit zusammenhängen, dass sie ihren Rückerstattungsanspruch rechtlich nur in Ausnahmefällen durchsetzen können, da in diesen beiden Kantonen die rechtlichen Hürden in Bezug auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen hoch sind.

Dementsprechend können monatliche Raten, die aufgrund einer Berechnung verfügt werden, rechtlich nur bei sehr hohen Einkommen durchgesetzt werden.

Auch in Luzern (60,5 %) und im Aargau (57,3 %) stellt die Verhandlung die häufigste Praxis der Bemessung der monatlichen Raten dar. Im Aargau dürfte dies mit der Förderung der sogenannten freiwilligen Rückerstattung zusammenhängen. Dabei wird bei Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung ohne Erlass einer Verfügung in Aussicht gestellt, dass ein Drittel der Schuld erlassen wird (§ 20 Art. 5 SPV). Im Kanton Thurgau geben mehr als die Hälfte der Sozialdienste an, die monatliche Rate mit einem Rückerstattungsbudget festzulegen. In den Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird ausführlich dargelegt, wie ein solches Budget berechnet werden kann und der kantonale Sozialdienst hat den Sozialdiensten ein Excel-Formular zur Berechnung zur Verfügung gestellt. Dies dürfte dazu beitragen, dass vergleichsweise viele Sozialdienste eine solche Berechnung vornehmen.

In allen Kantonen, ausser im Kanton Schwyz, gibt es Sozialdienste, die angeben, ein anderes Vorgehen zu haben. In einer offenen Antwortkategorie konnten die entsprechenden Sozialdienste ihre Vorgehensweise beschreiben. In der Regel geben die entsprechenden Dienste an, die beiden Varianten (Rückerstattungsbudget und Verhandlung) zu kombinieren. So gibt es Sozialdienste, die zuerst eine Verhandlungslösung anstreben und, wenn keine Einigung erzielt wird, in einem zweiten Schritt eine Berechnung vornehmen. Andere Sozialdienste erstellen zuerst eine Berechnung und treten anschliessend mit dem errechneten Betrag als Orientierungspunkt in Verhandlungen ein. Einige Gemeinden im Kanton Zürich geben an, erst ab einem sehr hohen Einkommen eine Prüfung einzuleiten, ohne zu präzisieren, wie sie die monatliche Rate in diesen Fällen festlegen.

Tabelle 11: Wie legen sie die monatlichen Rückerstattungsraten bei Personen fest, die ein Erwerbseinkommen erzielen?

	AG		LU		NW		SG		SZ		TG		ZH	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Rückerstattungsbudget	33	37.1	12	31.6	1	11.1	17	38.6	1	12.5	15	53.6	13	37.1
Verhandlung	51	57.3	23	60.5	7	77.8	19	43.2	7	87.5	7	25.0	14	40.0
Anderes Vorgehen	5	5.6	3	7.9	1	11.1	8	18.2	0	.0	6	21.4	8	22.9

Alle Sozialdienste, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen prüfen, wurden gefragt, ob die Dauer der Rückerstattungen von rechtmässig bezogener Sozialhilfe begrenzt ist. In den Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien ist eine Dauer von vier Jahren vorgesehen (ausführlich Kapitel 4.3). Tabelle 12 zeigt, dass in allen untersuchten Kantonen mehr als die Hälfte der befragten Sozialdienste keine formale Begrenzung der Rückzahlungsdauer vorsehen. In Bezug auf die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zürich ist einschränkend zu erwähnen, dass hier viele Sozialdienste keine aktiven Rückzahler:innen haben (vgl. Tabelle 13) und deshalb in einigen Sozialdiensten diesbezüglich keine Erfahrungswerte oder etablierte Praktiken existieren dürften.

Tabelle 12: Ist die Dauer der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe in Ihrem Sozialdienst begrenzt?

	AG		LU		NW		SG		SZ		TG		ZH	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Ja	37	41.1	14	37.8	2	22.2	17	37.8	3	30.0	10	35.7	11	33.3
Nein	53	58.9	23	62.2	7	77.8	28	62.2	7	70.0	18	64.3	22	66.7

Die Sozialdienste, welche die Dauer der Rückerstattungen von rechtmässig bezogener Sozialhilfe begrenzen, wurden nach der konkreten Dauer der Begrenzung gefragt. Im Kanton Aargau wird von mehr als der Hälfte der Sozialdienste eine maximale Rückzahlungsdauer von vier Jahren genannt (51,4 %; $n = 19$). Weitere Sozialdienste sehen Fristen von zwei bis drei (21,6 %; $n = 8$), fünf (18,9 %; $n = 7$) oder fünfzehn Jahren (8,1 %; $n = 3$) vor. Im Kanton Luzern dominiert eine maximale Rückzahlungsdauer von zehn Jahren (71,4 %; $n = 10$), während einzelne Sozialdienste eine Dauer von drei bis fünf Jahren angeben (28,6 %; $n = 4$). Im Kanton St. Gallen nennt mehr als die Hälfte der Sozialdienste eine maximale Rückzahlungsdauer von fünfzehn Jahren (52,9 %; $n = 9$). Jeweils 17,6 % ($n = 3$) geben vier beziehungsweise fünf Jahre an. Zwei Sozialdienste nennen zudem Fristen von sieben oder vierzehn Jahren. Im Kanton Thurgau wird am häufigsten eine maximale Rückzahlungsdauer von zehn Jahren genannt (50,0 %; $n = 5$). Jeweils 20,0 % der Sozialdienste sehen eine maximale Dauer von fünf Jahren ($n = 2$) beziehungsweise fünfzehn Jahren ($n = 2$) vor. Ein Sozialdienst nennt eine Rückzahlungsdauer von drei Jahren. Im Kanton Zürich wird am häufigsten eine maximale Rückzahlungsdauer von fünfzehn Jahren genannt (44,4 %; $n = 4$). Weitere Sozialdienste geben vier Jahre an (33,3 %; $n = 3$), während jeweils ein Sozialdienst drei Jahre beziehungsweise fünf Jahre als maximale Rückzahlungsdauer vorsieht. In Nidwalden und Schwyz gibt es nur wenige Dienste, welche die Dauer begrenzen. In allen Fällen beträgt die maximale Rückzahlungsdauer hier zwanzig Jahre.

Am Ende des Fragebogens wurden die Sozialdienste gefragt, wie viele Personen monatlich Rückzahlungen aus Erwerbseinkommen leisten. Diese Frage wurde nur den Sozialdiensten gestellt, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen überprüfen. Die restlichen Sozialdienste wurden danach gefragt, ob freiwillige Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen geleistet werden und wie viele Personen dies betrifft. Für die nachfolgende Auswertung wird die Anzahl Rückzahler:innen kumuliert ausgewiesen, da der Aspekt der «Freiwilligkeit» von den Sozialdiensten unterschiedlich interpretiert wird. Die Auswertung (vgl. Tabelle 13) verdeutlicht, dass Sozialdienste in den Kantonen Zürich, Nidwalden und Schwyz weitaus am häufigsten angeben, dass gegenwärtig keine Personen Rückerstattungen aus Einkommen leisten. Dies widerspiegelt die hohen rechtlichen Hürden für die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in diesen drei Kantonen. Lediglich ein Fünftel der Gemeinden in Zürich, mehr als ein Viertel in Schwyz und 40 % in Nidwalden geben an, aktive Rückzahler:innen zu haben. Wobei sich die Anzahl Rückzahler:innen in diesen Gemeinden mit einer Ausnahme auf 1-10 Personen beläuft. Einzige eine Gemeinde in Zürich antwortet, dass aktuell 11-20 Personen Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leisten.

In den Kantonen Aargau (86,2 %) und St. Gallen (91,1 %) weisen die Gemeinden grossmehrheitlich aus, aktive Rückzahler:innen zu haben. Im Kanton Thurgau haben alle Sozialdienste angegeben, aktive Rückzahler*innen zu haben. Insbesondere in St. Gallen und im Thurgau wird deutlich,

welche Auswirkungen der tiefere Grundbedarf bei der Berechnung des Rückerstattungsbudgets hat. Dadurch ergeben sich einerseits hohe monatliche Rückerstattungsraten, wie die qualitative Untersuchung zeigte (vgl. Kapitel 4.1.3). Andererseits sind die Hürden, um eine Rückerstattung einzufordern deutlich geringer, weshalb bei deutlich mehr Personen eine Rückerstattung eingefordert werden kann. Dementsprechend haben in St. Gallen zwei Dienste angegeben, mehr als 200 aktive Rückzahler:innen aus Erwerbseinkommen zu haben. Auch im Thurgau gibt es zwei Sozialdienste, die angeben, mehr als 50 aktive Rückzahler:innen zu haben.

Zur Kontextualisierung der Anzahl Rückzahler:innen wurden Rangkorrelationen zwischen der Anzahl Dossiers und der Anzahl Rückzahler:innen berechnet, um zu prüfen, ob grössere Dienste auch mehr Rückzahler:innen aufweisen, oder ob dies von anderen Faktoren abhängt. Besonders starke Korrelationen zeigen sich in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Aargau. Vor allem in St. Gallen und etwas weniger eindeutig im Thurgau und im Aargau ist es so, dass grössere Dienste auch mehr Rückzahler:innen haben, was darauf hindeutet, dass die Praxis innerhalb dieser Kantone relativ einheitlich ist. Signifikant aber weniger stark ist die Korrelation im Kanton Luzern, wo demnach nicht allein die Grösse der Sozialdienste für die Anzahl Rückzahler:innen ausschlaggebend ist, sondern andere Faktoren eine Rolle zu spielen scheinen. In den Kantonen Schwyz und Zürich ist die Korrelation nicht signifikant, wobei hier auch die Varianz bei der Anzahl Rückzahler:innen gering ist. Es ist aufgrund der Daten jedoch anzunehmen, dass hier nicht die Grösse der Sozialdienste der Erklärungsfaktor für die Anzahl Rückzahler:innen ist, sondern eher, ob Rückerstattungen aktiv bewirtschaftet werden. In Nidwalden ist die Berechnung einer Rangkorrelation nicht möglich, da keine Varianz in der Grösse der Sozialdienste vorliegt.

Tabelle 13: Anzahl aktive Rückzahler:innen von rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen sowie Rangkorrelation zur Anzahl Dossiers pro Sozialdienst.¹

	AG		LU		NW		SG		SZ		TG		ZH	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
niemand	13	13.8	16	32.7	6	60.0	4	8.9	16	72.7	0	0.0	69	79.3
1–10	63	67.0	30	61.2	4	40.0	20	44.4	6	27.3	13	46.4	17	19.5
11–20	12	12.8	1	2.0			9	20.0			5	17.9	1	1.1
21–30	3	3.2					2	4.4			6	21.4		
31–40			2	4.1			3	6.7			2	7.1		
41–50	2	2.1					2	4.4						
51–100							2	4.4			2	7.1		
101–200	1	1.1					1	2.2						
> 200							2	4.4						
Korrelation	$r_s = .580^{***}$		$r_s = .444^{***}$		- - -		$r_s = .823^{***}$		$r_s = .302$		$r_s = .695^{***}$		$r_s = .047$	

¹⁾ Bei Sozialdiensten, die Rückerstattungen aus Einkommen nicht prüfen, wurde erhoben, ob sie freiwillige Rückzahler:innen haben. Diese werden in der Tabelle ebenfalls berücksichtigt. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

6 Diskussion der Rückerstattungspraxis in den Gemeinden

Nachfolgend werden Aspekte der Rückerstattung behandelt, die über die unmittelbare Praxis in den diskutierten Fallbeispielen hinausgehen. Zunächst wird die fachliche Einschätzung der Rückerstattungspraxis durch die in den Interviews befragten Fachpersonen dargelegt. Anschliessend werden übergeordnete Themen diskutiert wie die Komplexität des Rückerstattungsvollzugs, der Aspekt der Freiwilligkeit im Rahmen der Rückerstattung, der Widerspruch zwischen der aktuellen Rückerstattungspraxis und einer nachhaltigen Integration sowie die Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe im Vergleich zu anderen staatlich finanzierten Bedarfsleistungen. Abschliessend werden unterschiedliche Rückerstattungsforderungen im Fallbeispiel Burkhalter sowie ein kurzes Fazit präsentiert.

Fachliche Einschätzung der Rückerstattungspraxis durch die befragten Fachperson

Fachpersonen, die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen in den Gemeinden prüfen, legitimieren dies unterschiedlich. Einige Dienste verweisen darauf, dass Rückerstattungen gesetzlich vorgesehen sind und daher eingefordert werden müssen: «Es ist gesetzlich geregelt. Und was gesetzlich geregelt ist, soll umgesetzt werden.» (I_17) Diese Fachkräfte betonen die Bedeutung der «Bewirtschaftung» der Rückerstattungsforderungen und vertreten die Ansicht, dass Ungleichheiten entstehen, wenn Gemeinden innerhalb desselben Kantons Rückerstattungen nicht prüfen.

Einige Fachpersonen argumentieren stärker fiskalisch und verweisen auf die Finanzierung der Sozialhilfe durch öffentliche Steuergelder: «Viele Sozialhilfebezüger sind sich gar nicht bewusst, dass es sich bei der Sozialhilfe um Steuergelder handelt. Wir reden mit den Leuten und erklären ihnen, dass wir gegenüber den Steuerzahlern aus der Gemeinde verpflichtet sind, die Gelder zurückzuholen.» (I_16) Diese Fachpersonen sehen sich im Sinne des sozialarbeiterischen Doppelmandats nicht nur den Klient:innen, sondern auch den Steuerzahler:innen der Gemeinde verpflichtet. Zudem wird auf die gesellschaftliche Solidarität verwiesen, weshalb es korrekt erscheint, «wenn man dann, wenn man wieder in günstigen Verhältnissen lebt, einen Teil zurückführt» (I_19).

Für andere Dienste hat die Rückerstattung primär eine Signalwirkung; nämlich dahingehend, dass die Sozialhilfe «kein Freifahrtschein für staatliche Leistungen» (I_3) sei. Dabei wird in Kauf genommen, dass dadurch moralischer Druck auf die Personen ausgeübt wird. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass Personen auch ohne Prüfung oder Aufforderung Sozialhilfeleistungen zurückerstatten, wie eine Fachperson schildert: «Wir hatten einmal einen Glücksfall. Da hat eine Person, die war im Dorf wohnhaft und die war eben moralisch verpflichtet, die hat uns auf einen Schlag 12'000 Franken zurückbezahlt. Dann war dies erledigt.» (I_15) Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere Personen moralisch verpflichtet fühlen, die noch in der Gemeinde leben, in der sie Sozialhilfe bezogen haben. Dies könnte, ähnlich wie beim Nichtbezug von Sozialhilfe (Hümbelin 2019), im kleinräumigen, ländlichen Raum eher vorkommen als im urbanen Raum. Dies wirft Gerechtigkeitsfragen auf.

Die gesetzlichen Grundlagen für Rückerstattung aus Einkommen unterscheiden sich zwischen den Kantonen. Interessanterweise äussern sich vornehmlich jene Fachpersonen in den Interviews kritisch gegenüber Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen, die in Kantonen tätig sind, in denen die Hürden für Rückerstattungen hoch sind. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Fachkräfte insbesondere von ihrer lokalen Praxis oder der kantonalen Gesetzgebung und nicht von

übergeordneten professionstheoretischen Idealen geprägt sind. Diskutiert wird von den Fachkräften nicht nur die Frage, ob Rückerstattungen aus Einkommen zulässig sein sollten, sondern insbesondere auch die Unterschiede zwischen den Kantonen, weil diese Fragen der Ungleichbehandlung im Rahmen der Sozialhilfe aufwerfen. Eine Fachkraft bringt dies folgendermassen auf den Punkt: «Und dann gibt es noch Kantone, die gar nichts überprüfen, das ist eine grosse Ungerechtigkeit. Das ist schlimm. Ich müsste eigentlich allen sagen, gehen Sie in den Kanton Zürich, dort leben Sie besser. Eigentlich ist jeder blöd, der hier Sozialhilfe bezieht.» (I_12)

Die gesetzlichen Grundlagen und die Ausführungen der SKOS zur Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe werden unterschiedlich beurteilt. Einige Sozialdienste wünschen sich eine grössere Einheitlichkeit, entweder auf Bundesebene durch klarere Richtlinien der SKOS oder durch präzisere kantonale Vorgaben in Gesetzen oder Verordnungen. Andere Gemeinden erachten die kantonalen Sozialhilfegesetze und -verordnungen als ausreichend und lehnen überkantonale Regelungen zur Rückerstattung in den SKOS-Richtlinien ab. Insgesamt werden die gesetzlichen Vorgaben von vielen Fachkräften als zu wenig eindeutig betrachtet: «Es wird den Gemeinden auch eine grosse Willkür zugestanden, alle können entscheiden, wie intensiv sie das machen.» (I_8) Wie im aktuellen Bericht des nationalen Armutsmonitorings beschrieben, kann dies «das Gerechtigkeitsempfinden stören, wenn inhaltlich gleich gelagerte Fälle unterschiedlich behandelt werden» (BSV 2025: 119).

Rückerstattungsforderungen als komplexe Aufgabe für die Sozialdienste

Die Studie zeigt, dass der Vollzug der Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe eine komplexe, vielschichtige Thematik ist. Die Herausforderungen beginnen bereits bei der exakten Festlegung der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen. Diesbezüglich zeigen sich innerhalb und zwischen den Kantonen grosse Unterschiede. Einzelnen Sozialdiensten fehlt diesbezüglich die Routine, weshalb sie auf Unterstützung, beispielsweise durch kantonale Sozialdienste, angewiesen sind. Andere Sozialdienste verweisen darauf, dass sich der Betrag der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen direkt im Fallführungssystem berechnen lasse, allerdings durch die falsche Vergabe von Buchungscode schnell Fehler entstehen würden. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Richtlinienrevision der SKOS wurde auf die hohe Komplexität und Fehleranfälligkeit der Bemessung des rückerstattungspflichtigen Betrags hingewiesen. Unsicherheiten bestehen darüber hinaus auch hinsichtlich der Verjährung und Verwirkung bezogener Sozialhilfeleistungen oder der Frage, welche Rückzahlungsdauer bei einer Vereinbarung oder Verfügung zumutbar ist. Die Komplexität der Rückerstattungsthematik ist nicht nur eine Herausforderung für die Sozialdienste, sondern auch für die mit Rückerstattungsforderungen konfrontierten Personen und die sie beratenden Stellen.

Im Verlauf der Richtlinienrevision der SKOS, wurden Kantone, Gemeinden und private Organisationen im Rahmen der Vernehmlassung befragt, welche Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sein sollen (SKOS 2025c: 4). Vorgeschlagen wurde, dass ehemals unterstützte Personen nur noch den Grundbedarf und die Wohnkosten rückerstatten müssen. Befürworter:innen argumentieren, dies führe «zu einer Vereinfachung und einer besseren Verständlichkeit der Rückerstattungsregelungen, was den administrativen Aufwand reduziert und gleichzeitig Fehlerquellen sowie Rechtsstreitigkeiten minimiert.» (ebd.: 65) Auch in der vorliegenden Studie machen Gemeinden darauf aufmerksam, dass eine nachträgliche Berechnung der bezogenen,

rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen aufwändig bzw. potenziell fehleranfällig sei. Dieser Vorschlag wurde jedoch «zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Gremien zurückgewiesen» (ebd.: 70). Wie in Kapitel 3.1.2 ausgeführt, arbeiten einige Dienste bereits mit einer Positivliste und machen damit gute Erfahrungen.

Auch die Bemessung einer fachlich adäquat begründeten monatlichen Rückerstattungsrate ist eine herausfordernde Aufgabe. Die berechneten Raten im Fallbeispiel der Studie unterscheiden sich stark und es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Unterschiede in der Praxis über die in der Studie festgestellten Aspekte hinausgehen. Im Rahmen der Untersuchung konnte nämlich nicht erfasst werden, wie sorgfältig jene Sozialdienste, die ein Rückerstattungsbudget gemäss SKOS berechnen, die tatsächliche finanzielle Lage der ehemals unterstützten Personen prüfen. Beim diskutierten Fallbeispiel Burkhalter handelt es sich um eine Person, die in der Lage ist, die persönlichen Ausgabenposten umfassend darzulegen. Unklar ist, wie Sozialdienste mit Personen umgehen, die nur wenige Ausgaben geltend machen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie sorgfältig Sozialdienste im Rahmen der Abklärung die tatsächlichen Ausgaben zu erfassen versuchen oder wie sehr sie diese Verantwortung den ehemals unterstützten Personen übertragen. Es wäre vertiefter zu untersuchen, inwiefern Unterschiede im Vollzug der Rückerstattung auch auf mangelnde zeitliche Ressourcen für eine sorgfältige Abklärung oder eine Überforderung mit dieser Aufgabe zurückzuführen sind.

Freiwilligkeit im Rahmen der Rückerstattung

Freiwilligkeit spielt in der Rückerstattungspraxis eine bedeutende Rolle. Insbesondere in Kantonen, die geringe Spielräume für angeordnete Rückerstattungen aus Einkommen vorsehen wie etwa Schwyz, Nidwalden und Zürich. In diesen Kantonen und im Kanton Luzern gibt es in der quantitativen Befragung Gemeinden, die Rückerstattungen nicht prüfen, jedoch angeben, dass ehemals unterstützte Personen freiwillig Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leisten. In den Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien wird die freiwillige Rückerstattung ebenfalls erwähnt. Einschränkend schreibt die SKOS jedoch, dass nur dann von einer freiwilligen Rückerstattung gesprochen werden könne, «wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird» (SKOS 2026: E.1.1. Erläuterung c). Die Aussagen in den qualitativen Interviews deuten darauf hin, dass Freiwilligkeit in den Diensten unterschiedlich interpretiert wird. Während die einen Gemeinden berichten, dass kaum jemand freiwillig Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen leistet, geben andere Dienste an, dies komme regelmässig vor. Diese Heterogenität bestätigt sich auch in den quantitativen Resultaten.

Der Kanton Aargau nimmt in der Sozialhilfeverordnung explizit auf Freiwilligkeit Bezug und fördert das Zustandekommen freiwilliger Rückerstattungen durch das Erlassen eines Drittels der Schuld (§ 20 Art. 5 SPV). Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass im Falle einer freiwilligen Vereinbarung der vereinbarte Betrag für die rückerstattungspflichtige Person zumutbar ist (Kanton Aargau 2025: 20.6.1). Es ist allerdings fraglich, inwiefern im Kontext der Sozialhilfe überhaupt von Freiwilligkeit gesprochen werden kann. Im Rahmen des Sozialhilfebezugs machen Klient:innen Erfahrungen der Machtasymmetrie und der Disziplinierung (Maeder/Nadai 2004: 118–119). Dies kann dazu führen, dass ehemals unterstützte Personen bereitwillig Vorschläge der Sozialdienste akzeptieren, weil sie etwa Nachteile bei einer Nicht-Kooperation befürchten. Deshalb ist die Freiwilligkeit unter Umständen auch dann eingeschränkt, wenn kein übermässiger Druck seitens der Sozialdienste

aufgebaut wird. Druck kann auch entstehen, wenn ehemals unterstützte Personen per Schreiben aufgefordert werden, innerhalb einer festgelegten Frist einen Vorschlag für eine monatliche Rate zu unterbreiten. Dadurch überträgt das Handbuch Soziales des Kantons Aargau viel Verantwortung auf die ehemals unterstützten Personen, wenn die Zumutbarkeit bei einer freiwilligen Vereinbarung grundsätzlich als gegeben erachtet wird. Dies verschiebt die Verantwortung der Prüfung der Zumutbarkeit auf die ehemals unterstützten Personen. Das Delegieren dieser Aufgabe an die ehemals unterstützten Personen missachtet die Prinzipien der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit, die von den Gemeinden gewährleistet werden müssen. Zudem birgt dies die Gefahr, dass die Betroffenen vorschnell einen Vorschlag einreichen, der ihrer finanziellen Lage nicht angemessen ist. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Prüfung der Zumutbarkeit anhand eines Rückerstattungsbudgets gemäss SKOS komplex ist und einige Sozialdienste diesbezüglich fachlich an ihre Grenzen stossen. Vor diesem Hintergrund mutet es seltsam an, wenn die unterstützten Personen selbst für die Prüfung der Zumutbarkeit der monatlichen Raten verantwortlich gemacht werden. Umso mehr, da Fehleinschätzungen möglicherweise drastische Folgen haben: Bei zu hohen monatlichen Raten besteht die Gefahr, dass die Personen trotz Ablösung von der Sozialhilfe längerfristig am sozialen Existenzminimum leben.

Nachhaltige Integration und aktuelle Rückerstattungspraxis

Die Sozialhilfe ist ein wichtiges Instrument zur Existenzsicherung und zur Förderung der Teilhabe. Sie unterstützt Personen, die von Armut und sozialer Isolation betroffen sind. Zudem soll sie neue Perspektiven eröffnen, um eine selbständige und vor allem nachhaltige Existenzsicherung zu ermöglichen. Dazu werden Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt (SKOS 2026: A.2.). Ziel der Sozialhilfe ist es somit, die Lebenslage armutsbetroffener Menschen nachhaltig zu verbessern. Wenn durch erzielttes Erwerbseinkommen Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt werden müssen, kann die finanzielle Situation der Menschen nach dem Sozialhilfebezug weiterhin angespannt bleiben. Im schlimmsten Fall leben die von der Sozialhilfe abgelösten Personen trotz Erwerbsarbeit am Rand des sozialen Existenzminimums oder sind auf privat finanzierte Einzelfallhilfe angewiesen. Dies würden den Zielen der Sozialhilfe widersprechen.

Verschiedene fördernde und fordernde Massnahmen im Rahmen der Sozialhilfe haben den primären Zweck, Sozialhilfebeziehende zu einer möglichst raschen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bewegen, damit sie von der Sozialhilfe abgelöst werden können. In diesem Zusammenhang hat sich der Begriff der aktivierenden Sozialpolitik etabliert (Hassler 2021; Streckeisen 2012). Diese aktivierende Sozialpolitik ist in ihren Grundzügen politisch mehrheitlich unumstritten und betrifft nicht nur die Sozialhilfe, sondern auch die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung. Die Rückerstattungspraxis steht zur aktivierenden Sozialpolitik jedoch in einem widersprüchlichen Verhältnis. Insbesondere, weil eine rigide Rückerstattungspraxis auf Einkommen die Motivation mindern kann, sich durch Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe abzulösen. Eine Fachperson beschreibt beispielsweise, dass Personen, die sich ablösen können, nicht durch hohe Forderungen bestraft werden dürfen. Noch pointierter bringt dies eine andere Fachperson auf den Punkt: «Ich bin der festen Überzeugung, dass es sehr dumm ist auf Einkommen Rückerstattungen zu machen. Weil ab einem gewissen Sozialhilfebezug bist du ja dann ein Vollidiot, wenn du eine Stelle annimmst. Das ist ein Integrationshemmnis sondergleichen.» (I_33) Ähnlich äussern sich juristische Expert:innen. So sprechen Wizen und Meier in Bezug auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen von

Fehlanreizen (Kislig 2025; Wizent 2018: 34). Und auch im aktuellen Armutsmonitoring wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungspflicht «den Anreiz mindern [kann], sich durch Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe abzulösen» (BSV 2025: 114).

Die Sozialhilfe als steuerfinanzierte öffentliche Leistung

Menschen in finanziellen Notlagen haben unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in der Schweiz ein Recht auf Existenzsicherung durch die Sozialhilfe. Die Rückerstattung stellt dieses Recht in Frage, wie bereits die OECD (1999) in ihrem Länderbericht vor mehr als zwei Jahrzehnten festhielt. Auch Wizent betont, dass die Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe «am rechtsstaatlichen Charakter des Sozialhilfeanspruchs» rüttelt (Wizent 2018: 34).

Ehemals unterstützte Personen sind nach ihrer Ablösung steuerpflichtig und finanzieren die von den Gemeinden getragenen laufenden Kosten der Sozialhilfe mit. In der Regel werden steuerfinanzierte staatliche Bedarfsleistungen von Bürger:innen ohne schlechtes Gewissen in Anspruch genommen, weil sie als Steuerzahlende deren Ermöglichung gezwungenermassen mitfinanzieren (Bude 2019). Viele befragte Fachpersonen erachten die Sozialhilfe jedoch als individuelle Schuld, welche abgegolten werden muss, auch wenn gleichzeitig Steuern bezahlt werden. Nach dieser Logik könnten auch andere Bedarfsleistungen wie etwa Stipendien oder Beiträge für die Kinderbetreuung zurückgefordert werden, wenn die unterstützten Personen zu einem späteren Zeitpunkt in besonders günstigen Verhältnissen leben. Gerade bei Stipendien ist es im Unterschied zur Sozialhilfe wahrscheinlicher, dass solche finanziell günstigen Verhältnisse tatsächlich eintreten.

Unterschiedliche Rückerstattungsforderungen im Fallbeispiel Burkhalter

Bei der Pflicht zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zeigen sich insbesondere Unterschiede in den vereinbarten monatlichen Raten (vgl. Kapitel 4.1.5) und der Rückzahlungsdauer (vgl. Kapitel 4.3.5). Diese beiden Aspekte wurden in den vorangehenden Kapiteln analytisch voneinander getrennt, weshalb das Ausmass der Unterschiede nicht erkennbar war. Deshalb werden hier exemplarisch Rückerstattungsforderungen aus vier Gemeinden dargestellt, um diese Unterschiede sichtbar zu machen. In der Gemeinde mit einer der höchsten monatlichen Rate von 700 Franken müsste Burkhalter diesen Betrag monatlich während vier Jahren zurückerstatten. Damit würde er insgesamt 33'600 Franken zurückzahlen. In einer anderen Gemeinde, in welcher die monatliche Rate mit 296 Franken zwar tiefer ausfallen würde, müsste Burkhalter während knapp 16 Jahren die gesamte Schuld von 55'000 Franken rückerstatten. In einer weiteren Gemeinde wäre die Rückzahlungsdauer mit 15 Jahren (bis zu seiner Pensionierung) ähnlich lang, wobei die monatliche Rate nur 71 Franken beträgt. Burkhalter würde hier insgesamt 12'780 Franken zurückerstatten. Eine vierte Gemeinde berechnete eine monatliche Rate von 600 Franken, wobei Burkhalter diese lückenlos während drei Jahren bezahlen müsste. Der Rest der Schuld würde dann erlassen. In dieser Gemeinde müsste er insgesamt 21'600 Franken zurückerstatten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Festlegung der monatlichen Rückerstattungsforderung sowie die maximale Rückzahlungsdauer zwischen den Gemeinden erheblich variiert. Die Spannweite der Rückforderungen rechtmässig bezogener Sozialhilfe ist so gross, dass die Unterschiede zwischen den Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung kaum gerechtfertigt werden können.

Fazit

Ziel des Forschungsprojekts war es zu untersuchen, ob und in welchem Ausmass Unterschiede im Vollzug von Rückerstattungsforderungen bei rechtmässig bezogener Sozialhilfe bestehen und wie gross die Bandbreite der angewandten Praktiken ist.

Die Auswertung der 36 qualitativen Interviews mit Fachpersonen zu den Fallbeispielen Hofer und Burkhalter zeigt, dass bezüglich der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe erhebliche Unterschiede bestehen. Diese basieren teilweise auf den unterschiedlichen kantonalen Sozialhilfegesetzen, -verordnungen und Handbüchern. Die heterogene Praxis lässt sich jedoch nicht allein anhand der gesetzlichen Grundlagen erklären, weil auch innerhalb der Kantone erhebliche Unterschiede bestehen. Ein wichtiger Grund dafür könnte die geringe Normendichte in den kantonalen Gesetzen sein, welche den Gemeinden einen erheblichen Ermessensspielraum zugesteht. Vor diesem Hintergrund haben einige Gemeinden eigene Regelwerke oder eine informelle Praxis entwickelt. Dabei verstossen einzelne Gemeinden durch ihre Praxis bewusst oder unbewusst gegen kantonale Gesetze. Ein Teil der Unterschiede zwischen den Gemeinden erklärt sich auch durch die hohe Komplexität der Berechnung der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen und der Festlegung der monatlichen Raten. Gerade deshalb wären präzisere gesetzliche Vorgaben notwendig.

Die Auswertung der quantitativen Daten von 338 Sozialdiensten verdeutlicht, dass die Rückerstattung aus Vermögen in vielen Sozialdiensten ein fester Bestandteil der Vollzugspraxis ist. So gibt in allen untersuchten Kantonen ein erheblicher Teil der Sozialdienste an, Rückerstattungen aus Vermögen zu prüfen. Der entsprechende Anteil der Sozialdienste variiert zwischen 73,9 % in St. Gallen und 100 % in Nidwalden. Ein weniger deutliches Bild zeigt sich bei Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen, wobei sich die kantonalen Gesetzgebungen in diesem Bereich auch stärker voneinander unterscheiden. Im Kanton Zürich geben weniger als die Hälfte Sozialdienste an (40,2 %), Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen zu prüfen. Im Gegensatz dazu geben im Kanton Thurgau alle Sozialdienst an, solche Prüfungen vorzunehmen. Anhand der Frage, wie viele aktive Rückzahler*innen aus Erwerbseinkommen die einzelnen Gemeinden aufweisen, verdeutlicht sich weiter, dass die konkrete Vollzugspraxis sehr unterschiedlich ausfällt. Während in den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Zürich die Mehrheit der Gemeinden keine aktiven Rückzahler:innen aus Erwerbseinkommen aufweist, trifft dies im Aargau und St. Gallen nur auf einzelne Gemeinden zu. Im Kanton Thurgau ist dies in keinem befragten Sozialdienst der Fall.

Angesichts dieser Unterschiede müsste sozialpolitisch diskutiert werden, ob die dargestellten Unterschiede gerechtfertigt werden können oder ob es bezüglich der Rückerstattung «ein homogenes Rechtssystem braucht, das für rechtliche Kontinuität sorgt» (Wizent 2018: 35). Diesbezüglich wäre zu prüfen, inwiefern die kantonalen Sozialhilfegesetze stärker harmonisiert werden müssten und wie dies bewerkstelligt werden könnte. Ferner müssten zukünftige Forschungsprojekte untersuchen, welche Auswirkungen Rückerstattungen auf das Ziel der nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe haben und welche Folgen diese für die materielle und soziale Situation nach dem Sozialhilfebezug mit sich bringen können. Darauf aufbauend kann eine vertiefte sozialpolitische Diskussion darüber geführt werden, inwiefern das Einfordern von Rückerstattungen aus Einkommen und Vermögen legitim und sinnvoll ist.

7 Literatur

- BFS (2025a). Quote der Sozialhilfe und der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen, in %. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.assetdetail.33907798.html> [Zugriff: 26.11.2025].
- BFS (2025b). Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich) nach Lebensalter, beruflicher Stellung und Geschlecht. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.36196133.html> [Zugriff: 26.11.2025].
- Brotschi, M. (2024). Sozialhilfebezüger müssen ihre Pensionskasse nicht aufbrauchen. URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/sozialhilfe-bezueger-muessen-pensionkasse-nicht-aufbrauchen-265654393655> [Zugriff: 24.11.2025].
- Brunner, R. (2024). Sozialhilfe in der Schweiz: Bundesgericht entscheidet, dass Pensionskassengeld nicht aufgebraucht werden muss | Beobachter. URL: https://www.beobachter.ch/geld/sozialhilfe/wer-sozialhilfe-bezieht-muss-pensionsgeld-nicht-aufbrauchen-690442?srsId=Afm-BOoquVxo0_b7V_SaKZnWNnrMerzOscTxxDj26_C4y8-hm9KcHh4uK [Zugriff: 24.11.2025].
- BSV (2025). Armutsmonitoring der Schweiz. Schwerpunktthema Materielle Existenzsicherung in der Schweiz. Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Bude, H. (2019). Solidarität : die Zukunft einer grossen Idee. 1. Auflage. Carl Hanser Verlag.
- Coullery, P./ Grob, D. (2024). Die Soziale Arbeit im Spiegel des kantonalen Sozialhilferechts. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit. 2024. Jg. <https://doi.org/10.33058/szsa.2024.2380>.
- Güdel, E./ Suppa, A. (2024). Soziale Ressourcen im Kindesalter stärken. In: Schweizerische Zeitschrift für Sozialhilfe. (1). S. 22–23.
- Guest, G./ Bunce, A./ Johnson, L. (2006). How many interviews are enough? An experiment with data saturation and variability. In: Field methods. 18. Jg. (1). S. 59–82.
- Gurny, R./ Tecklenburg, U. (2016). Fallgruben und Sackgassen. Zur Entwicklung der schweizerischen Sozialhilfe in den letzten Jahrzehnten. URL: https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/denknetz_grundlagen_sozialhilfe_april_16.pdf [Zugriff: 21.11.2025].
- Gurny, R./ Tecklenburg, U. (2020). Heraus aus der Sackgasse: Existenzsicherung statt Sozialhilfe. In: Caritas (Hg.). Sozialalmanach 2020. Eine Sozialhilfe für die Zukunft. Caritas. S. 213–230.
- Hassler, B. (2021). Ambivalenz der Wiedereingliederung. Betriebliche und sozialstaatliche Integrationsmassnahmen aus der Sicht gesundheitlich beeinträchtigter Menschen. Seismo Verlag.
- Helfferich, C. (2011). Die Qualität qualitativer Daten. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>.
- Höglinger, D./ Heusser, C./ Sager, P./ Coullery, P./ Akkaya, G./ Mösch, P. (2024). Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht. Büro BASS.
- Hümbelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. In: Swiss Journal of Sociology. 45. Jg. (1). S. 7–33. <https://doi.org/10.2478/sjs-2019-0002>.
- Kanton Aargau (2025). Handbuch Soziales. URL: <https://www.ag.ch/de/themen/soziales-gesellschaft/soziale-sicherheit/handbuch-soziales> [Zugriff: 12.12.2025].

- Kanton Zürich (2021). Sozialhilfehandbuch. URL: <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html> [Zugriff: 12.11.2025].
- Kislig, B. (2023). Wer in der falschen Gemeinde wohnt, kann seine Altersvorsorge verlieren. URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/wer-in-der-falschen-gemeinde-wohnt-kann-seine-altersvorsorge-verlieren-907788732381> [Zugriff: 24.11.2025].
- Kislig, B. (2025). Finanzieller Fehlanreiz: Lohnt sich Arbeit bei Ergänzungsleistungen nicht? URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/iv-und-ergaenzungsleistung-lohnt-sich-arbeiten-nicht-168838193244> [Zugriff: 26.11.2025].
- Kuckartz, U./ Rädiker, S. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 5., überarbeitete Aufl. Beltz Juventa.
- Maeder, C./ Nadai, E. (2004). Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. UVK.
- Meier, M.E. (2023). Der Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe. In: Jusletter 15. Mai 2023.
- Mösch Payot, P. (2014). §39 Sozialhilfe. In: Steiger-Sackmann, S./ Mosimann, H.J. (Hg.). Handbuch für die Anwaltspraxis. Recht der Sozialen Sicherheit. Helbing und Lichtenhahn. S. 1411–1453.
- OECD (1999). The Battle against Exclusion. Social Assistance in Canada and Switzerland. OECD.
- Roulin, C./ Hassler, B. (2023). Vergleich von Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen. HarmSoz. Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. <https://doi.org/10.26041/fhnw-5604>.
- SKOS (2024). Umgang mit Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe. URL: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Praxis_Anwendung/Merkblaetter/2024_03_SKOS_Merkblatt_Freizuegigkeitsleistungen_ergaenzt.pdf [Zugriff: 24.11.2025].
- SKOS (2025a). Monitoring Sozialhilfe 2024. URL: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/2024_SKOS_RL-Monitoring-Bericht.pdf [Zugriff: 21.11.2025].
- SKOS (2025b). Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. URL: <https://skos.ch/skos-richtlinien/grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt> [Zugriff: 07.11.2025].
- SKOS (2025c). SKOS-Richtlinienrevision, 2. Etappe. Ergebnisse der Vernehmlassung. URL: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025_04-24_SKOS_Vernehmlassungsbericht_zur_2_Revisionsetappe_Richtlinien.pdf [Zugriff: 07.11.2025].
- SKOS (2026). SKOS Richtlinien. URL: <https://rl.skos.ch/lexoverview-2026/> [Zugriff: 08.01.2026].
- Streckeisen, P. (2012). Wege zur neuen Prekarität. Die aktivierungspolitische Wende zwischen internationalem Trend und länderspezifischer Geschichte. In: Scherschel, K./ Streckeisen, P./ Krenn, M. (Hg.). Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik - europäische Länder im Vergleich. Campus. S. 177–198.
- Wizent, G. (2018). Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel. In: Jusletter. (19. März 2018).

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit
Von Roll-Strasse 10
CH - 4600 Olten